



Zentral-Organ für die Interessen
der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.
Publikationsorgan des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.
Einzel-Abonnement pro Quart. franco geg. franco 1,50 Mr.
Der Courier ist in die Postzeitungsliste eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin S0. 16, Engel-Ufer 21.
Telephon: Amt IV, 950.
Geöffnet: 9—1 Uhr vorm., 8—7 Uhr nachm., Sonntags geschl.

Redaktionsschluß
am Montag Abend vor Erscheinen des Blattes.
Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.
Bücher und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 29.

Berlin, den 19. Juli 1908.

12. Jahrg.

Die Unfallgefahren im Fuhrwerksbetrieb.

Wenn von Seiten der organisierten Arbeiter auf die großen Gefahren im Fuhrwerksbetrieb hincwiesen und energisch Abhilfe verlangt wird, so hört man regelmäßig von den Unternehmern, daß diese Nebentreibungen seien und die große Mehrzahl der Unfälle durch die Ungeschicklichkeit oder dem Leichtsinn der Fuhrleute selbst hervorgerufen würden. Gegner jeden Alkohols behaupten auch, daß die Unmäßigkeit der Fuhrleute die Gefahr vermehren würde, wollen aber nicht zugeben, daß leider heute viele unserer Kollegen zum Alkoholgenuss gezwungen werden, ob sie wollen oder nicht.

Da kommt zu rechter Zeit ein Sonderbericht der Aufsichtsbeamten der Brauerei und Mälzerei-Berufsgenossenschaft, welcher sehr deutlich auf die Unfallgefahren der armen Fuhrleute hinweist und die vorhandenen Mängel scharf kritisiert, schärfer, wie man sie seither aus diesen Beamtenkreisen gewöhnt war.

Der Aufsichtsbeamte der Sektion V zu Nürnberg schreibt:

"Auch das Fuhrwerk brachte sehr schwere Unfälle, darunter mehrere Todesfälle. Diese sowohl, wie die auch wiederkehrende Tatsache, daß das Fuhrwerk allein mit rund 50 pct. aller gemeldeten Unfälle sigtiert, gab Veranlassung, zu prüfen, ob nicht durch in dem einen oder anderen Falle ein solch schwerer Unfall vermieden werden können. Das Resultat der fortgesetzten Beobachtungen geht dahin, daß die Sitzgelegenheit für den Bierfahrer, soweit eine solche überhaupt vorhanden ist, nicht immer eine einwandfreie ist. Namentlich Fuhrwerke mit Schokkeln sind äußerst gefährliche Fahrzeuge. Aus diesen Schokkeln werden die Fuhrleute bei irgend einem Hindernis herausgeschleudert und kommen dann meist unter den Wagen. Das Bremsen der Wagen, wenigstens des Vorderteils desselben, erfolgt mittels eines Holzgriffs von der Schokkelle aus. Ferner sitzt der Kutscher direkt hinter den Pferden, seine Füße ruhen unsicher auf der Gabel oder gar der Deichsel. Beim Hinabfallen eines unruhig gewordenen Pferdes wird er in der Regel sicher getroffen. Ähnlich verhält es sich mit den sog. Käten- oder Leiterwagen, die dem Kutscher einen ganz geritzen Raum zum Sitzen vor dem Steckbrett gewähren. Das Bein ruht auf der Gabel, das andere auf der Wagenscheite. Diese ist entweder gefährlich. Zu alledem haben diese Art Ausfuhrwagen keine eisernen Fußtritte, es können gar keine angebracht werden, weil sie entweder für den Wagen hinderlich wären, oder gar die Pferde beschädigen würden. Mit dem Verbot, daß der Bierfahrer nicht aussitzen soll, wird wohl gar nichts erreicht werden. Nach dieser Richtung ist man wohl etwas konserватiv geblieben, man blieb zu sehr am Althergebrachten hängen. Mit Rücksicht auf die Fahrsicherheit müssen wir denken, genau wie bei den früheren gefährlichen Fahr- und Aufzugsanlagen. Es muß eine Rekonstruktion des Wagenvorgerüstes von der Gabel aus erfolgen. Die zu bringenden Geländer sind lange nicht so bedeutend, wie jene, die für die Aufzüge gebracht werden müssen. Dadurch würde bestimmt mancher schwere Unfall hintangehalten. Ob eine solch konstruktive Wagenänderung ohne besondere Bestimmung in den Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen ist, dürfte in Erwägung zu ziehen sein."

Auch der Aufsichtsbeamte der Sektion VI Berlin, äußert sich ähnlich:

Die Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften finden sich am häufigsten beim Fuhrwerksbetrieb. Namentlich die Bierwagen, welche im Gegensatz zu dem Städteverkehr auf dem Landverkehr benutzt werden, erlangen nur allzu häufig eines Sicherheitsurteils für den Kutscher. Aber gerade auf den schlechten Landwegen und Dorfstraßen ist ein Sicherheitsurteil für den Kutscher unbedingt notwendig. Bei Ausständen in dieser Richtung hat man aber gegen so alt eingewurzelte Nebel anzutreten, daß es nicht leicht ist hier allmählich eine Besserung zu schaffen. Dazu kommt noch, daß die Wagen für die landwirtschaftlichen Betriebe erst recht jeden Schutz für die Arbeiter entbehren und mir wurde, wenn ich für den Bierwagen einen besseren Sitz verlangte, fast regel-

mäßig entgegnet, in der Landwirtschaft sieht es ja noch viel schlechter mit den Wagen aus. Wenn für die Verbesserung des Fuhrwerksbetriebes von den Polizeibehörden der einzelnen Regierungsbezirke in derselben Weise vorgegangen würde, wie es z. B. in großen Städten von den örtlichen Polizeibehörden geschieht, so wäre das wohl für die Unfallverhütung zweifellos ein großer Erfolg."

Leider den Biergenuss schreibt der Beamte: "Wie weit der Biergenuss in den Brauereien Unfälle herbeiführt, ist schwer festzustellen; ganz ohne Einfluss ist derfelbe jedenfalls nicht, ganz besonders bei den Bierkutschern nicht. Bei dem rücksichtslosen Wettkampf der Brauereien untereinander, sind bis jetzt die Bierkutschern, namentlich in den kleinen Brauereien, darüber hinaus, möglichst viel bei den Gastwirten zu verzeichnen, um Bier umzusezieren, insbesondere deswegen, weil die Kutscher meistens Verlaufsprämiens bekommen."

Das ist ja das Elend, gegen welches wir seit Jahren anstrengen. Hier wird es vollauf bestätigt. Ebenso schreibt der Beamte, welcher die Provinz Bremen bereit hatte:

"Die Mehrzahl der tödlichen Unfälle ereigneten sich vorwiegend durch den Fuhrwerksbetrieb, ein Nebenstand, der durch die Eigenart des Brauereibetriebes bedingt, anscheinend nicht leicht zu beseitigen ist. Durch übermäßigen Alkoholgenuss verursachte Unfälle würden mir nicht bekannt, doch ist wohl anzunehmen, daß auch selbst ein tüchtiger und solidierter Bierfahrer, der sonst dem Trunk abhold ist, während des Kundenbesuches genötigt ist, oder wird, mehr zu trinken, als er verträgt kann und dadurch unverschuldet in einen Zustand versetzt wird, der eine Unfallgefahr außerordentlich begünstigt." (1)

Aus der Altmark berichtet der Aufsichtsbeamte der Sektion VII:

"In der ganzen Altmark der Provinz Sachsen sitzen unter andern die Kutscher fast immer in der Schokkelle des Wagens, dicht über der Deichsel, direkt hinter den Pferden. Durch die Körper der Pferde wird dem Kutscher fast immer der Ausblick nach vorn und nach dem Wege sehr erschwert; mit den Füßen kann er bei diesem Sitzen meist in der Luft, so daß er im Falle der Not die Zügel gar nicht sehr bedienen kann und schließlich kann er gar nicht entweichen, wenn eines seiner Pferde einmal nach hinten ausschlägt und das kommt selbst bei dem ruhigsten Pferde wohl vor, wenn es von einem Unfall gestoßen wird. Es ist bei solchen Verhältnissen nicht zu verwundern, wenn das Fuhrwerk in unserer Geschäftlichkeit keine Verhältnisse einrichtung ist."

Auch der Aufsichtsbeamte der Sektion VIII im Königreich Sachsen schreibt:

"Durch Alkoholmissbrauch verursachte Unfälle kann mir nicht zur Kenntnis, auch ist es fraglich, ob solche überhaupt zu verzeichnen sind, da der Betriebsunternehmer ja das größte Interesse hat, betrunkene Personen in seinem Betriebe nicht zu dulden. Hingegen ist die Kontrolle hierüber außerhalb der Betriebsräume, also im Fuhrwerksbetrieb, der tatsächlich die schwiersten Unfälle verursacht, ziemlich schwer und dürfte Fälle, in denen der Bierfahrer im Interesse seines Bruders vortrefflich gedrungen sein, wohl zuweilen vorkommen."

"Im Interesse seines Bruders" ist gut!

Im Gegensatz hierzu kann es sich der Aufsichtsbeamte der Sektion VI zum Schluß doch nicht verleugnen, die Unternehmer trätig in Schutz zu nehmen und gegen die armen Fuhrleute wie folgt los zu ziehen:

"Bei den Betriebsunternehmern bricht sich allmählich ein besseres Verständnis für die Unfallverhütung Wahn. Leider können die Betriebsunternehmer aber in unseren Anlagen nicht immer so energetisch auf die Arbeiter einwirken, wie sie es häufig möchten. Das Fahrpersonal entzieht sich, wenn es unterwegs ist, vollständig ihrer Aufsicht, und gehen die Betriebsleiter gegen die Arbeiter im Betriebe strafweise vor, sodaß dort das Gespenst der Bonifizierung in den großen Städten und

auf dem Lande die Gefahr des Verlustes von Arbeitskräften, welche zum Teil schwer zu ersehen sind."

Diese Heuchelei! Erst schreibt der Beamte, daß die Wagen jedes Unfallschutzes entbehren, daß gegen so alt eingewurzelte Nebel schwer einzutun ist, und dann faselt er von Bohlottelerklärung der Arbeiter, wenn die so dringend notwendigen Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt werden sollen. Deswegen ist doch noch niemals ein Streit der Arbeiter ausgebrochen und wurde wohl auch noch niemals ein Bohlotter hängt. Gerade die Arbeiter verlangen energisch Unfallschutz, weil sie ja ihre Haut zu Markt tragen müssen.

Es wird allerorts vermehrter Anstrengungen unserer Organisation bedürfen, um einen ausgiebigen Unfallschutz herbeizuführen, vor allen Dingen die obligatorische Einführung fester Aufsichtsrechte durchzusetzen.

Ein Gesetz
über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

II.

Aus der Begründung:

Der Reichstag hat am 12. Februar d. J. zwei Resolutionen angenommen, in denen wichtige Maßregeln zur Verhütung von Unfällen und eine Verschärfung sowohl der Haftung für den Schaden als der Strafen für Überschreitungen der polizeilichen Vorschriften verlangt werden. (Stenogr. Berichte S. 306ff., Drucksachen Nr. 168 und Nr. 662). Dessenfordern tragt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung. Von dem Entwurf eines Gesetzes über die Haftpflicht für den Betrieb von Kraftfahrzeugen entstehenden Schaden, der dem Reichstag unter dem 1. März 1906 vorgelegt worden, aber infolge der Auflösung des Reichstags nicht zur Erledigung gekommen ist (Stenogr. Berichte 1905/06, Bd. 4 Nr. 264), unterscheidet sich die jetzige Vorlage in mehreren Punkten. Einmal dehnt sich die gesetzliche Regelung über die damaligen Grenzen aus, indem sie auch Bestimmungen über die Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis sowie besondere Strafvorschriften gegen Verlegerungen der zur Sicherung des Verkehrs erlassenen polizeilichen Anordnungen trifft. Sodann stellt sie die Haftpflicht für Automobilshäden auf eine andere Grundlage, die den dem Automobilbetrieb eigentümlichen Gefahren besser gerecht wird. Bei den neuen Vorschlägen war der Gesichtspunkt liegend, daß einerseits dem Bedürfnis eines erhöhten Schutzes des Publikums gegen die Automobilgefahr zu genügen ist, daß andererseits aber vermieden werden muß, durch eine Überspannung der hierauf abzielenden Maßnahmen den Automobilverkehr in einer Weise zu belasten und zu erschweren, die seine Entwicklung hemmen und schädigen würde. Das Kraftfahrzeug bildet zwangsläufig ein wichtiges und aussichtsvolles Beförderungsmittel, und eine gesetzliche Regelung, die dazu führen würde, die weitere Verwendung und Verbreitung desselben zu unterbinden, wäre mit den Bedürfnissen des Verkehrs, dem das Automobil schon jetzt wertvolle Dienste leistet, nicht verträglich. Auch die Interessen der Landesverteidigung kommen dabei in Betracht und ebenso darf die deutsche Automobilindustrie, die in scharfem Wettbewerb mit dem Ausland eine hohe technische und wirtschaftliche Bedeutung erlangt hat, auf gebührende Berücksichtigung ihrer Lage Anspruch machen. Die Aufgabe des Gesetzes ist es, eine Regelung zu finden, die allen beteiligten Interessen gerechte Würdigung zuteilt werden läßt. Ein Gesetz, das diesem Erfordernis entspricht, wird, wie erwartet werden darf, dazu beitragen, daß die Aufsichtsrechte, welche dem Automobilbetrieb zur Zeit noch anhaften, mehr und mehr verschwinden, ohne daß der Verwendung des neuen Verkehrsmittels, soweit sie sich in geänderten Bahnen bewegt, ein Hindernis bereitet wird. Der Entwurf sucht dieses Ziel durch eine Verbindung von Bestimmungen privatrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Inhalts zu erreichen.

Was die privatrechtlichen Vorschriften anlangt, so beruht die frühere Reichstagsvorlage auf den strengen Grundsätzen über die Haftung der Eisenbahnen nach dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Sie

legte demgemäß dem Betriebsunternehmer die Erfas-
pflicht für alle bei dem Betriebe des Automobils ent-
stehenden Schäden auf, soweit nicht der Unfall durch
höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verleihs
verursacht ist. Diese Regelung steht schon bei der Be-
ratung in der Reichstagkommission auf erhebliche
Bedenken und fand in den Kreisen der Automobilin-
teressenten den lebhaftesten Widerspruch. In der Tat
ist die den Eisenbahnen auferlegte unbedingte Ge-
fährdehaftung, die eine tiefgreifende Ausnahme von
den allgemeinen Grundsätzen der Schadenshaftpflicht
darstellt, auf Erwähnungen zurückzuführen, die, wie
zugegeben werden muss, ihr Kraftfahrzeuge nicht ohne
weiteres zutreffen. Bei der Frage, ob gewissen Unter-
nehmern aus Gründen der Willigkeit die Haftung
für Schäden auszuverlegen ist, die ohne ihr Ver-
schulden bei dem Betriebe verursacht werden, darf zunächst
die Leistungsfähigkeit, die bei Betrieben solcher Art
vorausgesetzt ist, nicht überprüft werden. Die
Monopolstellung, welche die Eisenbahnunternehmen
immer haben, der große Umfang ihrer Betriebe
und ihre regelmäßige sehr bedeutende Kapitalkraft las-
sen es als seine unbillige Ansforderung erscheinen, daß
sie für den Schaden, den ihr Betrieb verursacht, un-
bedingt und ohne Einschränkung einzutreten. Die Lage
des Automobilhalters ist in diesen Beziehungen von
der eines andern Fuhrwerksbesitzers nicht wesentlich
verschieden. Würde ihm die unbeschränkte Gesährde-
haftung auferlegt, so müsste ihm dies mit Verpflich-
tungen belasten, die häufig außer Verhältnis zu sei-
ner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stehen. Die hierin
liegenden Bedenken sind umso gewichtiger, je mehr
das Automobil aus einem Kurzfuhrzeug zu einem
allgemeinen Beförderungsmittel wird, das den Er-
werbszwecken weiterer Kreise dient. Zum Schutze ge-
gen eine solche Belastung reicht auch die Haftpflicht-
versicherung nicht aus, denn die Versicherungsprämien
würden bei einer derartigen Ausdehnung der Haftung
eine so erhebliche Steigerung erfahren, daß in vielen
Fällen von der Verwendung von Automobilen abge-
sehen werden müsste. Weiter kommt in Betracht, daß
die Gefahren des Eisenbahnbetriebs zum großen Teil
auf einem Zusammentreffen von Umständen beruhen
die sich nicht voraussehen und bei der bedeutenden
Geschwindigkeit, mit der die Eisenbahntransporte be-
stimmungsgemäß in festen Gleisen fortbewegt werden
müssen, durch den Führer auch nicht vermieden lassen.
Diese Gefahren sind vom Eisenbahnbetrieb unzertrenn-
lich und müssen deshalb von dem Unternehmer ge-
tragen werden. Auf die Kraftfahrzeuge treffen diese
Gesichtspunkte nicht in gleichem Maße zu. Insbeson-
dere lassen sich bei der großen Lenkbarkeit der
Fahrzeuge Unfälle in der Regel vermeiden, sofern der
Führer seiner Aufgabe vollständig gewachsen ist, na-
menlich die Geschwindigkeit im Fahren nicht über-
treibt, und sofern die Vorschriften an dem Wagen
ihren Dienst ordnungsmäßig erfüllen. Wenn diese
Voraussetzungen überall zutrifft, würde der Betrieb
von Kraftfahrzeugen im allgemeinen für den Verleih
keine erheblich größeren Gefahren mit sich bringen,
als die Benutzung sonstiger Beförderungsmittel.

Hieraus ergeben sich zugleich die Gesichtspunkte,
unter denen die Verantwortlichkeit des Automobilhal-
ters zu regeln ist, wenn sie den besonderen Gefahren
entsprechen soll, die das Automobil für den Verleih
herbeiführt.

Eine solche Gefahr ergibt sich in erster Linie dar-
aus, daß die Handhabung des Automobils an den
Führer, was Voricht, Geschick, Geistesgegenwart und
Kreisfahrtnahme auf andere betrifft, weit bedeutendere
Ansforderungen stellt, als die eines sonstigen Strafen-
fuhrwerkes. Denn infolge der erhöhten Geschwindig-
keit ist die Zahl der Unfallschäden und Begegnungen
mit anderen Benutzern der Straße erheblich größer
und den leichteren fällt es oft schwer, ihr Verhalten
dem überraschend herannahenden Automobil gegenüber
zweckmäßig einzurichten. Ein großer Teil der Unfälle
ist darauf zurückzuführen, daß der Automobilfahrer
das besondere Maß von Sorgfalt, daß im Verleih
von ihm gefordert werden muß, außer acht läßt,
ohne daß darum angenommen werden könnte, daß
der Automobilhalter seinerseits sich einer Fahrflüssigkeit
bei der Auswahl und Beaufsichtigung seines Angestellten
schuldig gemacht habe. Nach den Vorschriften
des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 881) genügt aber ein
in der letzteren Richtung geführter Entlastungsbeweis,
um den Automobilhalter von jeder Haftung für den
Unfall zu befreien. Dies erscheint nicht gerechtfertigt.
Weil mehr wird demjenigen, welcher eine Verleihstiftung
verwendet, dessen Handhabung ein so bedeutendes Maß
von Umsicht und Geschick erfordert, billigerweise die
unbedingte Haftung für den Mangel dieser Eigen-
schaften auferlegt werden müssen. Nach dem Ent-
wurf ist daher der Automobilhalter für jedes Ver-
schulden des Führers verantwortlich.

Eine besondere Gefahr des Automobilbetriebes
liegt ferner darin, daß der Mechanismus des Auto-
mobils ein unglaublich verwickelter ist, als der der
üblichen Fahrzeuge; geringe Fehler in der Beschaffen-
heit oder Zusammensetzung der einzelnen Teile, klei-
nere Störungen in ihrer Funktion können die Leis-
tung der Maschine plötzlich unmöglich machen. Dazu
tritt bei dem größeren Teile der jetzt üblichen Auto-
mobiles die Explosionsgefahr. Auch für die Betriebs-
sicherheit seines Fahrzeugs muß daher der Automobil-
halter ohne Rücksicht auf sein Verschulden aufkommen;
er haftet insbesondere für Fehler in der Konstruktion,
für Mängel im Material sowie für Ordnungswidrig-
keiten, die bei dem Zusammensetzen der Bestandteile
des Fahrzeugs infolge Betriebes eintreten, wie Ver-
sagen der Steuerung, Platzen der Luftreifen, Explo-
sion, Selbstentzündung. Ist dagegen der Unfall durch
die Einwirkung äußerer Umstände auf ein an sich be-
triebs sicherer Automobil, insbesondere durch Hand-
lungen dritter Personen oder zufällige Ereignisse, her-
beigeführt, so liegt ein Fall der Haftung nach den
Vorschriften des Entwurfs nicht vor.

Endlich bringt die schnelle Bewegung des Kraft-
fahrzeugs den besonderen Nebenstand mit sich, daß sie
dem Geschädigten den Nachweis der Umstände er-
schwert, von denen die Haftung des Automobilhalters
abhängt. Wie die tägliche Erfahrung zeigt, spielt der
Unfall sich meistens zu rasch ab, als daß die Geschädigten
die Einzelheiten des Herganges, insbesondere
eine Fahrlässigkeit des anderen Teiles feststellen kön-
nen, während dieser weit eher in der Lage ist, die
Umstände des Falles zu überdecken. Es wäre un-
billig, den Geschädigten die Folgen eines Beweisnot-
standes tragen zu lassen, der nicht durch ihn, sondern
durch die dem Betriebe des Kraftfahrzeugs inne-
wohnende Eigenart herbeigeführt wird. Es muß ge-
zeigt werden, daß der Geschädigte den ursächlichen Zuam-
menhang des Schadens mit dem Betriebe des Auto-
mobils darin, wogegen es Sache des in Anspruch ge-
nommenen Automobilhalters ist, den Beweis zu führen,
daß keiner der Haftungsfälle vorliegt. Bei dem
strengen Maßstab, den die Gerichte unter dem Ein-
fluß der Rechtsprechung des Reichsgerichts an die
von dem Führer eines Kraftfahrzeugs anzuwendende
Sorgfalt legen, wird der dem Automobilhalter ob-
liegende Beweis leineswegs leicht zu erbringen sein.
Umso mehr werden die Vorschriften des Entwurfs da-
hin führen, daß in allen Fällen, in denen überhaupt
der Automobilhalter die Verantwortlichkeit für einen
Unfall billigerweise auferlegt werden kann, dem Bet-
rieber der Auspruch auf Schadenserfaß gesichert ist.

Während der Entwurf die Haftung des Automobil-
halters in den bezeichneten Richtungen verschärft,
beschrankt er auf der anderen Seite den Umfang der
Haftung durch die Festlegung bestimmter Beträge, über
die hinaus ein Haftpflichtiger nicht in Anspruch genom-
men werden kann, soweit er nicht wegen nachgewiesener
eigenen Verschuldens schon nach den Vorschriften
des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist und
demzufolge den Schaden ohne Einschränkung zu er-
sehen hat (§§ 6, 10). Die Einführung solcher Höchst-
beträge geht auf einen Antrag zurück, der bei der Be-
ratung des früheren Gesetzentwurfs in der Reichs-
tagssession gestellt war; sie erscheint als ein geeignetes
Mittel, um die praktische Durchführung der neuen
Vorschriften zu erleichtern. Denn nur die feste Be-
grenzung der Haftpflicht verschafft den Automobilhal-
tern die Möglichkeit, sich gegen die verschärzte Haftung
ohne unverhältnismäßige Kosten zu versichern. Schon
unter dem geltenden Rechte sind die Prämien, die von
den Haftpflichtversicherungsgesellschaften den Automobil-
haltern berechnet werden, sehr erheblich; nach dem Ta-
rif des Automobilversicherungsverbandes beträgt die
Jahresprämie für eine Versicherungsumsum von einer
Million Mark — die höchste, bis zu welcher die Ge-
sellschaften eine Versicherung gegen die Haftpflicht we-
gen Personenverleihungen übernehmen — bei Privat-
automobilen von mehr als zwei Sitzen 100 M., da-
zu tritt eine Prämie von 110 M. für Sachschäden
und ein Zuschlag von 50 p.C. Wenn die Versicherung
auf die perfekte Haftpflicht des angestellten Führers
erstreckt wird. Da unter der Herrschaft der im Ent-
wurfe vorgeschlagenen Haftungsbestimmungen die Prä-
mien jedenfalls noch beträchtlich zu erhöhen wären,
so würden sie bei einer in ihrem Betrag unbeschränkten
Haftung des Automobilhalters für manche Personentra-
kten, die jetzt ein Kraftfahrzeug zu Berufszwecken
halten, nicht mehr zu erschwingen sein. Werden da-
gegen die im Entwurf vorgelebten Höchstbeträge zu
Grunde gelegt, so wird die Steigerung, da sie nur
bis zu der Grenze dieser Beträge eintritt, darüber
hinaus aber das bisherige Maß unverändert bleibt,
nach der vorläufigen Schätzung der Versicherungssach-
verständigen nicht so erheblich sein, daß sie gegenüber
den sonstigen bedeutenden Kosten der Automobilhaftung
wesentlich ihres Gewicht stelle. Die Höchstbeträge sind
im Anschluß an die üblichen Prämienstaffeln so ge-
wählt, daß der weltweit überwiegende Teil der Ver-
leihen einen völlig ausreichenden Erfolg des Schadens
erlangen wird. Sie gehen, soweit dies nach den statis-
tischen Ermittlungen geprägt werden kann, erheblich
über den Durchschnitt der bisher gezahlten Entschädi-
gungen hinaus. Insbesondere ergeben die Zusammenset-
zungen über den Stand und Verlust der Verleihen,
daß dieselben, denen nach der Art ihres Erwerbes
eine höhere Rente zu zahlen war, bei den Unfällen
fast ausschließlich als Insassen des Kraftfahrzeugs in
Betracht kamen. Auf solche Beziehungen aber die Haft-
ung des Entwurfs überhaupt nicht (§ 2, Nr. 1).

Die verschärfte Haftpflicht, die der Entwurf den
Automobilhaltern auferlegt, um andersfalls die Er-
leichterung, die er bezüglich der Versicherung gegen
diese Haftpflicht durch die Einführung der Höchst-
beträge bietet, werden von selbst dahin führen, daß
die Automobilhalter sich regelmäßig durch Versicherung
bedenken, und daß demzufolge bei Unfällen der Ge-
schädigte eine erhöhte Gewähr für die Erfüllung der
ihm entstandenen Entschädigungsansprüche besteht. Ein
unmittelbarer Vorteil aller Versicherungsmaßnahmen gegen-
über den Automobilhaltern erscheint entbehrlich. Die
Einführung eines solchen Zwanges unterlegt auch
erheblichen Bedenken. Er könnte nur in der Weise
verwirklicht werden, daß die polizeiliche Zulassung
eines Automobils zum Betriebe von dem Nachweise
der Haftpflichtversicherung abhängig gemacht wird.
Aber abgesehen davon, daß eine solche Maßregel
keinerlei Gewähr für die Fortdauer des Versicherungs-
verhältnisses bieten könnte, würde sie auch die Auto-
mobilhalter in eine derartige Abhängigkeit von den
Versicherungsgesellschaften bringen, daß die Ver-
sicherungsgesellschaften die Bedingungen der Gesellschaften
wahllos annehmen müßten.

Diese Maßnahmen verhindert der vielfach erörterte
Vorschlag, daß sämtlichen Automobilhaltern zu einer
Zwangsgenossenschaft zu vereinigen, die den geschäf-
tigen Dritten als alleiniger Träger der Haftpflicht
gegenübersteht, sich dafür aber an das schwidge Witz-
siegel im Rechte verlieren kann. Auch diesem Vor-
schlag kann jedoch — mindestens zurzeit — nicht näher

getreten werden. Als Hauptvorzug der Einrichtung
wird es angesehen, daß dem Geschädigten ein jederzeit
befähigter Schuldner auch in solchen Fällen gegen-
überstehen würde, in denen es dem Angler des
Schadens gelungen ist, sich seiner Feststellung durch
die Flucht zu entziehen. Dieser Gesichtspunkt verliert
indessen, wie schon erwähnt, seit der Durchführung
einer einheitlichen Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge
mehr und mehr an Bedeutung. Die Zahl der Fälle,
in denen der Halter des Fahrzeugs nicht ermittelt
wurde, betrug im Sommerhalbjahr 1906 noch 12,4
Prozent aller Unfälle, ist aber im ersten Quartal des
Jahrs 1908 bereits auf 4,1 p.C. zurückgegangen.
Vor allem stehen der Einrichtung einer Zwangs-
genossenschaft bedeutende technische Schwierigkeiten ent-
gegen. Bei der Neuheit des Verkehrsmittels fehlt
es zunächst noch an genügenden statistischen Unter-
lagen für die Bildung der Gesamtgenossenschaft und die
Berechnung der Beiträge; auch für die Einbeziehung
der ausländischen Automobile, die am inländischen
Verkehr teilnehmen, ist eine befriedigende Lösung
nicht gefunden. Eine Zwangsgenossenschaft, die sich
über das ganze Reichsgebiet erstrecken müßte, würde
außerdem einen so umfangreichen Verwaltungssapparat
erfordern, daß die damit verbundenen Weiterungen und
Abschläge im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand
des Automobilwesens kaum im richtigen Verhältnisse
zu dem Nutzen der Einrichtung stehen, und die Mit-
glieder über Gebühr belasten würden. Zumal diesen
die Kosten der Privatversicherung für die ihnen aus
dem Rückgriffrecht der Gesellschaft erwachsenden
Haftpflichtbelastungen doch nicht erspart blieben. In
den Kreisen der Interessenten wird gegen den Vor-
schlag zudem das gewichtige Bedenken erhoben, daß
bei Einführung der Zwangsgenossenschaft die vor-
sichtigen und tüchtigen Fahrer für die leichtsinnigen
und untauglichen aufzukommen haben würden, und
daß das Verhältnis hieron nur dazu beitragen
könnte, die Sorgfaltlosigkeit des weniger gewissenhaften
Teiles der Fahrer zu vermehren. Die Frage der
Zwangsgenossenschaft ist jedenfalls noch nicht reif zur
Entscheidung. Soll dem Verhältnisse nach einem bal-
digen Eingreifen der Gesetzgebung entsprochen werden,
so kann zunächst nur auf dem Wege der Verstärkung
der Haftpflicht des einzelnen Automobilhalters vor-
gegangen werden. Die mit der Einzelhaftpflicht ge-
machten Erfahrungen werden dann die nötige Grund-
lage bieten, um ein Urteil über die Notwendigkeit und
Tüchtigkeit einer Zwangsgenossenschaft zu gewinnen."

Auf den Inhalt des Entwurfs kommen wir noch
zurück.

Die Liberalen und die Gelben

Auch die klassischen Liberalen wollen mit dem
Auswurf der Menschheit, den "Gelben", nichts zu-
tun haben. Auf dem lärmst in München stattfinden-
den gesamtliberalen Kongress hat der liberale Arbeit-
erstesträger Warhol aus Nürnberg über Arbeit-
politik referiert und sich dabei wörtlich so über die
Gelben ausgesprochen:

"Die gelbe Gewerkschaftsbewegung ist mit dem
Neueren gelb gegründet; sie wird durch
den schärfsten Druck der Unternehmer zusammenge-
halten und demoralisiert diese Stumpfblanze des öffent-
lichen Lebens. Die Sozialdemokratie habe so lange die
gelben Gewerkschaften an die Wand gemalt, um vor
den Christlichen und den Hirsch-Dünkerschen grauslich
zu machen, bis diese jetzt Leben gewonnen hätten.
Meiner gab einen Überblick über die Missbildung, Agitation und Wirkung der gelben Gewerkschaften hauptsächlich in den Werkstätten von Siemens u. Schuckert, der Fosweschen Waffenfabrik und der
Optischen Fabrik von Goerz in Berlin. Er kam zu
dem Schluss, daß die Gründung der gelben Gewerkschaften zu verbieten sei, weil der soziale Gepanke, die Solidarität, nur solche Menschen begleiten könnte, die ein hohes Maß öffentlichen Empfindens besitzen und bei Vorteil der Menschheit ihrer eigenen Interesse zu sehen verstehen. Durch die gelbe Bewegung aber würden nicht freie Männer mit offenem und festem Charakter erzogen, sondern meist Krieger und Heuchler. Die gelbe Bewegung sei aber auch aus politischen Gründen zu verbieten, weil derjenige, der die Freiheit selber eigenen Person und seiner
Familie so wenig achtet, daß er seine Existenz nur
von der Gnade abhängig mache, nie der Mann sein
werde, der für politische Freiheiten und Rechte Opfer
bringe. Die gelben Gewerkschaften verlaufen ihr
Organisationsrecht nicht um 500 M., wie jetzt den
Privatbeamten zugemutet werde, sondern um 20 M., um
Brennholz oder einen Saal Kartoffeln."

Ein gelber Schlosser aus Augsburg suchte dann
seine Rettung weiß zu waschen, worauf ihm Dr. Brünhuber aus Berlin scharf entgegentrat. Dieser sagte:

"In unserem großindustriellen Zeitalter haben
die gewerkschaftlichen Organisationen die alte
Herrschaftskultur und soziale We-
deutung. Sie allein halten die Kulturlinie auf-
recht in der Welt der Trusts und Syndikate. Gerade
in Augsburg haben die gelben Gewerkschaften ver-
hindert, daß die Arbeiter eine Verkürzung der Ar-
beitszeit aufgestanden erhalten. Es sei nun nicht
möglich, das Sozialrecht zu einer Wohlfahrts-
richtung der Unternehmer herabzuwürdigen." (Beifall.)

Auch Pfarrer Lotte aus Darmstadt hielt in die-
selbe Kerbe. Er führte aus: Nach den Erfahrungen
aus meinem Wahlkreis fällt die Gründung einer gel-
ben Gewerkschaft fast zusammen mit der Herausbren-
nung aller organisierten Arbeiter aus dem Betrieb.
Ich kann den Angriffen auf die Gewerkschaften und die
Gewerkschaftsführer nicht widerstehen. Als Pfarrer und Politiker siehe ich nicht an, zu erklären,
daß ich den Gewerkschaftsführern aller Richtungen

meine höchste Anerkennung zolle. Sie sind in der Hauptzahl weit davon entfernt, bloß um des Geldes wegen für die Arbeiter zu wirken. Die Leute, die selbst immer nur nach Wohlstätten der Unternehmer schnappen, haben kein Recht, sie als die gutbezahlten Heizer hinzustellen. Die Protestoren der gelben Gewerkschaften sind die Hintermänner des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, der den politischen Kampf so vergiftend elend und persönlich führt, wie niemand in ganz Deutschland. (Lebhafte Zustimmung), und der Kriegervereine mit ihrem militärisch reglementierten Geist und ihrer Gestirnungsriecheret. Deshalb bin ich der Überzeugung, daß man nicht zugleich liberal und Mitglied einer gelben Gewerkschaft sein kann. (Lebhafte Beifall). Die gelben Gewerkschaften sind eigentlich nur eine Zusammensetzung der unorganisierten Arbeiter. Ich aber habe stets gefunden, daß die organisierten Arbeiter, auch wenn sie unglaublich waren, die fiktlich höherstehenden waren. (Beifall.)

Landtagsabgeordneter Hübisch (Nürnberg) stellt fest, daß bereits im bayerischen Landtag der Abgeordnete Thoma erklärt hat, daß die Liberalen mit den gelben Gewerkschaften nicht das mindeste zu tun hätten.

Schließlich wurde von diesem liberalen Kongress folgende Resolution angenommen:

Der Gesamtliberale Kongress spricht seine große Zustimmung über die Haltung der liberalen Fraktion des bayerischen Landtages gegenüber den gelben Gewerkschaften aus. Er lehnt jeden Zusammenhang zwischen Liberalismus und gelben Gewerkschaften ab, in welchem er nur eine große Gefahr für die Arbeitersbewegung erblickt kann. Er hält für das einzige Richtige eine gewerkschaftliche Arbeiterbewegung, die auf den allein wertvollen Boden der Selbsthilfe in selbstbewußter Freiheit den Kampf für die Höherentwicklung der Arbeiterklasse führt."

So werden die Gelben von allen Menschen und Politikern abgeschüttelt, die ihre Menschlichkeit noch nicht ganz verloren haben. Das gelbe Rattengezicht verdient wirklich auch keine bessere Behandlung.

Zum Streik der Speditionarbeiter in Luckenwalde.

Amt 15. Juni dieses Jahres war der Lohntarif, welcher im Jahre 1905 mit den Unternehmern vereinbart worden war, abgelaufen und sandten wir am 9. Juni den Herren Unternehmern einen neuen Tarifentwurf zu. Wir bateten um eine endgültige Antwort zum 14. Juni, aber vergebens. Die Herren glaubten wohl nicht daran, daß es den Arbeitern ernst mit ihrer Forderung sei. Auch hofften sie, die Arbeiter würden unter sich recht uneinig sein. In dieser Hoffnung sollten die Herren sich aber gründlich täuschen.

Amt 15. Juni fand eine stark besuchte Versammlung der Kollegen statt, welche beschloß, daß noch einmal versucht werden sollte, eine Verhandlung herzustellen.

Amt 17. Juni wurde vom Verbande ein Kundschreiben an die Herren Unternehmer abgesandt, in welches bis zum 19. Juni einen endgültigen Bescheid entgegengesehen wurde. Am 18. Juni erhielten wir die Antwort, daß an einem noch zu bestimmenden Tage eine Verhandlung stattfinden solle. Mit diesem Bescheide waren unsere Kollegen nicht einverstanden und setzten den Tag der Verhandlung zum Mittwoch, den 24. Juni fest. Am 22. Juni erhielten wir ein Schreiben, daß die Konferenz erst am Donnerstag, den 25. Juni, stattfinden könne.

Pünktlich fand sich nun auch die Lohnkommission mit dem Gauleiter im Lokal Jägerhof ein. Wer aber nicht da war, waren die Herren Unternehmer. Als unsere Kommission um 9 Uhr sich ansichtigte, das Versammlungslokal unserer Kollegen aufzusuchen, wurde sie gewahr, daß die Verhandlungskommission der Herren Unternehmer aus einem Gartenlokal herauskam. Auf der Straße hin wurde in recht lauter Weise eine Verständigung dahingehend gefunden, daß um 9^{1/2} Uhr die Verhandlungen aufgenommen werden sollten. Dann tagten auch die beiden Kommissionen und wurde im Laufe der Verhandlungen von Seiten der Herren Unternehmer Ausdrücke entgegengesehen, als wie Quatsch, Blödsinn, klar ar...r. Zum Schluß machten die Herren ein Zugeständnis, welches wie Hohn ausklang. Sie boten eine Lohnverhöhung von 1 Mk. pro Woche, dafür sollten aber die Verlängerungsbeiträge in Abzug gebracht werden. Das wäre eine Lohnzulage gewesen von sage und schreibe 44 Pf. die Woche. Die Lohnkommission begab sich jetzt nach dem Versammlungslokal, in welchem unsere Kollegen lange ausgehalten hatten.

Mit Entzürftung wurde das Angebot zurückgewiesen. Um 12 Uhr wurde die Verhandlung wieder aufgenommen und dauerte diese bis 12^{1/4} Uhr. Die Unternehmer lehnten jedes weitere Zugeständnis rundweg ab, und so beschlossen unsere Kollegen nachts 21^{1/2} Uhr einmütig den Streik.

Eine unheimliche Stille machte sich am Freitag morgen in den Straßen Luckenwaldes bemerkbar. Sonst rasselten die Kohlen- und Speditionswagen schon um 6 Uhr durch die Straßen, aber an diesem Morgen blieb alles ruhig. Um 7 Uhr waren die Kollegen zu einer Versammlung bereits wieder zusammen und wurde festgestellt, daß alle Kollegen bis auf 4 einmütig die Betriebe verlassen hatten.

Dieser Streik bewirkte nun, daß die Herren eines anderen Sinnes wurden. Auf Grund nochmaliger Anfrage unsererseits, ob die Herren geneigt seien, in eine weitere Verhandlung einzutreten, erklärten dieselben sich gerne bereit und wurde sodann am Sonnabend mittag die Arbeit wieder einmütig in allen Betrieben aufgenommen.

Zu bemerken ist noch, daß die Königl. Eisenbahn bereitwillig Eisenbahnarbeiter als Arbeitswillige abkommen läßt und solche aus Dessau nach Luckenwalde sandte. Recht originell möchte es sich, wie die Herren Unternehmer mit welcher Wäsche und Handmanschetten Kohlen transportierten.

Welche Bedeutung diese Lohnbewegung in sich barg, geht daraus hervor, daß beinahe 2 große Fabriken den Betrieb wegen Kohlemangel einstellen mußten.

Unseren streitenden Kollegen wurde auf den Straßen von den aus den Fabriken kommenden Arbeitern, als diese sahen, daß unsere Kollegen sich wieder auf dem Boek befanden, ein lautes Brado zugespielt und lebhafte Freude sah man auf den Gesichtern sich spiegeln.

Nächsterhender Lohntarif wurde vereinbart:

Lohntarif.

Vereinbart zwischen den Vereinigten Spediteuren zu Luckenwalde einerseits und den in den Betrieben beschäftigten Kutschern und Arbeitern, sowie dem Deutschen Transportarbeiter-Verband anderseits.

1. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit beträgt 14 Stunden pro Tag inklusive 2½ Stunden Pause. Die Arbeitszeit beginnt morgens 5½ Uhr und endet abends 7½ Uhr. Sind die Touren beendet und 7½ Uhr abends noch nicht erreicht, so tritt der Feierabend in Kraft.

2. Pausen.

Es wird den Kutschern und Arbeitern eine ½ Stunde Frühstück, 1½ Stunde Mittags- und ½ Stunde Wespause gewährt. Die Mittagspause hat in der Zeit von 12—4 Uhr mittags zu liegen.

3. Nebenstunden.

Alle Arbeiten, welche nach 7½ Uhr abends, ausgenommen Pferdepflege, zu verrichten sind, sind mit 45 Pf. pro Stunde zu bezahlen. Wird die Stunde nicht voll gearbeitet, so wird die Zeit, in welcher Arbeit geleistet wird, nach dem Satze von 45 Pf. für die Stunde bezahlt. Muß während der Frühstück- oder Wespause durchgearbeitet werden, so wird hierfür eine Nebenstunde gerechnet und ist dieselbe mit 45 Pf. zu bezahlen. Muß während der Mittagspause gearbeitet werden, so wird hierfür 85 Pf.

4. Sonntagsarbeit.

Sonntagsarbeit ist möglichst zu vermeiden. Von morgens 7—8½ Uhr soll nur Pferdepflege verrichtet werden. Jede andere Arbeit, ausgenommen Gilgut-Transport, ist mit 50 Pf. pro Stunde zu bezahlen. Für Kutsch- oder Kreisfahrten werden für ½ Tag 2 Mk., für 1 Tag 4 Mk. bezahlt. Für Kindersitzen oder Hochzeitsfahrten werden 1 Mk. bezahlt. Fest- und Feiertage, welche in die Woche fallen, dürfen vom Wochenlohn nicht gekürzt werden. Alle 14 Tage ist dem Arbeiter und Kutscher ein voller Tag resp. Sonntag als freier Tag zu gewähren.

5. Nacharbeit.

Für die Nacharbeit ist 4 Mk. zu bezahlen. Als Nacharbeit gilt die Zeit von abends 9 Uhr bis morgens 5 Uhr. Wer 24 Stunden hintereinander gearbeitet hat, dem ist hierauf eine ebensolange Ruhezeit ohne Abzug des Lohnes zu gewähren.

6. Lohn.

Der Lohn beträgt für Arbeiter 19,50 Mk., für Kutscher 20,50 Mk. pro Woche, jährlich steigend um 1 Mk. wöchentlich, bis zum Höchstlohn von 26 Mk. pro Woche. Alle höheren Löhne und besseren Arbeitsbedingungen wie hier vorgesehen, bleibten bestehen. Invaliden- und Krankenfahnenbeiträge zahlt der Unternehmer.

7. Urlaub.

Jedem Kutscher und Arbeiter wird ein Urlaub gewährt unter Weiterzahlung des Wochenlohnes und zwar: Wer 3 Jahre im Betrieb beschäftigt ist 2—3 Arbeitstage. Die Zeit, in welcher der Urlaub fallen soll, regelt der Unternehmer mit seinen Arbeitern selbst. Dieser Paragraph versteht sich mit rückwirkender Kraft.

8. Sonstiges.

Als angemessene Zeit im Sinne des § 616 des B. G. B. wird angesetzt, wer 1 Jahr beschäftigt ist 8 Tage, nach einem Jahr 6 Tage und nach 2 Jahren 12 Tage.

Die Lohnzahlung erfolgt Freitags.

Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses findet nicht statt.

Die Regelung der Stall-Du-Jour bleibt den Kutschern und Arbeitern überlassen.

9. Tarifdauer.

Dieser Tarif gilt vom 15. Juni 1908 bis 15. Juni 1911. Erfolgt 3 Monate vor Ablauf dieser Frist eine Kündigung von Seiten der vertraglichseitigen Parteien nicht, so gilt der Tarif ein ferneres Jahr stillschweigend weiter.

Luckenwalde, den 27. Juni 1908.

Für die Vereinigten Spediteure: J. B.: Paul Ludewig.

Für die Lohnkommission: Genf, Gaulowitz, Nendorf.

Für den Verband: August Gehrt.

Aus unserem Beruf.

Arbeiterinnen.

Ludwigshafen ist unstreitig eine derjenigen Städte die in punto Entwicklung den Rekord mit an erster Stelle erreicht hat. Noch vor 30 Jahren hat man dort einige Häuser sehen können, welche sich unmittelbar an den Ludwigshafen, der in den 40er Jahren des vorherigen Jahrhunderts von dem Kaiserreich Ludwig I. gegründet wurde, anlehnten. Vor drei Jahren sah man auch das Jett des 50jährigen Bestehens.

Hier haben sich auf Grund der günstigen Wasserstraße einige Kapitalisten gefunden, die durch ihre Unternehmungen und durch die Ausbeutung der von allen Nationen sich hier zusammenziehenden Proletarierkräfte Millionen und aber Millionen angehäuft haben. So finden wir im Norden der Stadt das Miesenterain der Badischen Anilin- und Soda-fabrik, die bis zu 8000 Arbeiter beschäftigt und jährlich 25 p.C. der Umsatzzahl als Gewinn erzielt.

Zu bemerken ist noch, daß die Königl. Eisenbahn bereitwillig Eisenbahnarbeiter als Arbeitswillige abkommen läßt und solche aus Dessau nach Luckenwalde sandte. Recht originell möchte es sich, wie die Herren Unternehmer mit welcher Wäsche und Handmanschetten Kohlen transportierten.

Welche Bedeutung diese Lohnbewegung in sich barg, geht daraus hervor, daß beinahe 2 große Fabriken den Betrieb wegen Kohlemangel einstellen mußten.

Stadt Mannheim aufgeschlagen. Den Aktionären der Badischen Anilinfabrik ist die Lust, die von dem Unternehmen verpestet wird, zu schlecht, während die fetten Dividenden ihnen wohlbekommen. In Ludwigshafen erscheinen zwei Zeitungen, und zwar unser Parteiblatt, die "Pfälzische Post", sowie der sich verbündende "Generalanzeiger". Auf die Qualität dieses letzteren Papieres erübrigts es sich näher einzugehen, da es zu denen zählt, die es verstehen, den Arbeiter geistig einzuhüllen. Außer den Tagesneuigkeiten und einigen Schauermärkten bekommt man auch und zu bei Lohnkämpfen dasjenige zu lesen, was man Arbeiterverrat nennt. Man sollte nun glauben, daß dieses Unternehmen von der Arbeiterschaft bekämpft werden müßte; allein wer dieses annimmt, der irrt sich gewaltig. Der "Generalanzeiger" wird von seinen Gegnern, und das sind unstreitig die Arbeiter, in so reichlichem Maße unterstützt, daß derselbe noch ein weiteres Blatt und zwar die konservative "Pfälzische Mundschau" mit über Wasser halten kann. Frügt man, warum von Seiten der Arbeiter an ihren eigenen Interessen so gefrevest wird, so findet man nicht etwa den Grund darin, daß etwa unser Parteiblatt nichts bietet, sondern die einzige Ursache ist, weil der "Generalanzeiger" 20 Pf. pro Monat billiger ist als dasjenige Blatt, das zu jeder Zeit für Wahrung der Arbeiterinteressen seinen Raum zur Verfügung stellt.

Auch eine ganze Menge von organisierten Arbeitern und von unseren Kollegen findet man, welche wegen der 20 Pf., die sie weniger bezahlen, ihre Gegner unterstützen. Wie in einem Blatte wie der "Generalanzeiger", welcher für 50 Pf. monatlich inst. Trägerlohn auf den Markt kommt, unsere Kolleginnen ausgebetet werden, darüber die folgendes. Unsere Kolleginnen erhalten bei den Mannheimer Tageszeitungen pro Abonnement und Monat 23 Pf. Trägerlohn. Unsere Kolleginnen im Ludwigshafener "Generalanzeiger" erhalten 10 Pfennig. Unsere Kolleginnen in der "Pfälzischen Post" 15 Pf. Wenn letztere nicht auf der Lohnhöhe der Mannheimer Kolleginnen stehen, so ist ja leicht begreiflich, wenn ein Unternehmen, wie unser Parteiblatt, mit einer Schmuckkonkurrenz wie der "Generalanzeiger" zu kämpfen hat, nicht dasjenige bieten kann, was es gerne möchte. Aber immerhin stehen unsere Kolleginnen dort um 50 p.C. besser, als im "Generalanzeiger". Wir wollen es nicht unterschlagen, darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Zeitungsfrauen im "Generalanzeiger" im Dezember vorigen Jahres organisiert. Die Firma bekam Wind von der Sache und legte den Frauen einen Vertrag vor, der folgend lautet:

Bertrag.

Zwischen der Firma Julius Waldbach u. Co. und der Mitunterzeichneten kam heute folgender Arbeitsvertrag zu stande:

Die Unterzeichnete pp. verpflichtet sich, alltäglich den "Generalanzeiger" unmittelbar nach seinem Erscheinen in der Druckerei in Empfang zu nehmen und so rasch als möglich den ihr mainhaft gemachten Abonnenten zu stellen. Die Zeitungen sind den Abonnenten in ihrer Wohnung einzuhändigen nicht aber vor die Türen oder gar im Hausschlüsse niederzulegen. Zu widerhandlungen ziehen im Wiederholungsfalle Geldstrafen von 20—50 Pf. nach sich, welche einem Unterstützungs-fonds für das Trägerpersonal zu gute kommen. Für Auslagen und Justierung der Zeitung sowie Eintrittszifferung der Abonnementsbeiträge wird monatlich pro Exemplar eine Gebühr von 10 Pf. bezahlt.

Der Zeitungsvertrag ist verpflichtet, zwei vom Zeitungsverlag bezogene Bücher zu führen, in denen die Namen der Abonnenten gleichlautend mit Angabe der Straße, Hausnummer und Bezeichnung des Stockwerks deutlich vorgetragen werden müssen. Die Bücher bleiben Eigentum des Verlags und sind daher beim Austritt zurückzugeben.

Die Abgabe der Monats-Abonnementsquittungen an die Zeitungshotel erfolgt jeweils am letzten Samstag eines Monats und sind die einkassierten Abonnementsgebühren spätestens am darauffolgenden 15. des darauffolgenden Monats an den Verlag abzuliefern.

Es findet gegenseitig monatliche Kündigung statt, die nur am ersten Tage eines Monats erfolgen kann. Während der letzten vier Tage des Kündigungsmonats ist der Zeitungsvertrag beim Justieren der Zeitung verpflichtet, seinen Nachfolger mit den Adressen der Abonnenten bekannt zu machen.

Die vertragsschließende Firma J. Waldbach u. Co. verpflichtet sich außer der vorstehend von ihr eingetragenen Verpflichtungen jedem bei ihr auf Grund vorstehenden Arbeitsvertrags angestellten Zeitungsvertreter nach fünfjähriger ununterbrochener Tätigkeit vom heutigen Tage ab eine, am Schlusse jeden Jahres fällige Extraprämie in Höhe von 5 p.C. der im Laufe des Jahres von den Abonnenten vereinbarten Zuflussgebühren zu bewilligen. Sollte aber inzwischen eine Erhöhung der Abonnementsgebühren eintreten, womit gleichzeitig eine Erhöhung der Zuflussgebühren verbunden wäre, dann kommt diese Extraprämie in Wegfall.

Für richtige Absicherung der Abonnentengelder und Vertragserfüllung haftet eine von dem Unternehmer (also dem Zeitungsvertrag) zu stellende Kautio[n], deren Höhe die vertragsschließende Firma J. Waldbach u. Co. (m. h. S.) bestimmt.

Mit dem Inhalt des vorstehenden Vertrages haben sich die Unterzeichneten einverstanden erklärt. Ramon. Diesen Vertrag haben alle Trägerinnen unterzeichnet. Der selbe enthält außer den vielen Verpflichtungen und Strafbestimmungen eine kleine Erhöhung des Einkommens für diesen, die 5 Jahre ununterbrochen im Betriebe tätig sind. 5 p.C. der Zuflussgebühren als Extraprämie! Fürwahr, der Unternehmer weiß seine Schafe zu scheren. Dies bringt bei einem Abonnentenstand von 180 Abonnenten 72 Mk., davon 5 p.C. ist 3,60 Mk. welches eine Trägerin nach fünfjähriger Tätigkeit das Glück hat mehr in einem Jahre zu verdienen. Daraufhin traten die meisten der Trägerinnen aufgeschlagen. Den Aktionären der Badischen Anilinfabrik ist die Lust, die von dem Unternehmen verpestet wird, zu schlecht, während die fetten Dividenden ihnen wohlbekommen. In Ludwigshafen erscheinen zwei Zeitungen, und zwar unser Parteiblatt, die "Pfälzische Post", sowie der sich verbündende "Generalanzeiger". Auf die Qualität dieses letzteren Papieres erübrigts es sich näher einzugehen, da es zu denen zählt, die es verstehen, den Arbeiter geistig einzuhüllen. Außer den Tagesneuigkeiten und einigen Schauermärkten bekommt man auch und zu bei Lohnkämpfen dasjenige zu lesen, was man Arbeiterverrat nennt. Man sollte nun glauben, daß dieses Unternehmen von der Arbeiterschaft bekämpft werden müßte; allein wer dieses annimmt, der irrt sich gewaltig. Der "Generalanzeiger" wird von seinen Gegnern, und das sind unstreitig die Arbeiter, in so reichlichem Maße unterstützt, daß derselbe noch ein weiteres Blatt und zwar die konservative "Pfälzische Mundschau" mit über Wasser halten kann. Frügt man, warum von Seiten der Arbeiter an ihren eigenen Interessen so gefrevest wird, so findet man nicht etwa den Grund darin, daß etwa unser Parteiblatt nichts bietet, sondern die einzige Ursache ist, weil der "Generalanzeiger" 20 Pf. pro Monat billiger ist als dasjenige Blatt, das zu jeder Zeit für Wahrung der Arbeiterinteressen seinen Raum zur Verfügung stellt.

gerinnen wieder aus der Organisation aus. Ein Beweis, daß auch die Frauen in puncto Gewerkschaftsbewegung noch genau soviel zurück sind, wie diejenigen Arbeiter, welche ihnen das Blatt abnehmen, weil es 20 Pf. billiger ist als ihre Parteipresse. Trotzdem von Seiten der Mannheimer Kolleginnen in aufopfernder Weise unter den rückständigen Ludwigshafener Kolleginnen für Aufklärung gesorgt wurde, trotzdem die krasse Tatsache den Kolleginnen vor Augen geführt wurde, daß ihre Mannheimer Kolleginnen um über 100 p.C. besser stehen als sie, haben sie es trotzdem vorgezogen, wieder indifferent zu sein und unter den sejigenen traurigen Verhältnissen sich weiter auszubauen zu lassen. Aber auch von den Kolleginnen im Partei-Blatt haben es einige vorgezogen, der Organisation den Rücken zu kehren, trotzdem eine Lohn erhöhung für dieselben erreicht wurde. Unsere Parteigenossen sollten ein Interesse daran haben, daß diejenigen, die ihnen das Parteidienst bringen, auch organisiert sind. Wir werden Kontrollkarten ausstellen für unsere Kolleginnen, damit der Leser der "Pfälzischen Post" auch kontrollieren kann, wer in der Organisation ist.

Unsern Kollegen in Ludwigshafen rufen wir zu: Hinaus mit dem "Generalanzeiger" aus den Wohnungen, abmontiert die geistige Verschleierin unserer Interessen, die "Pfälzische Post". Den Zeitungsträgerinnen rufen wir zu: Wie lange wollt Ihr Euch in so menschenunwürdiger Art auszubauen lassen? Hinweg mit allen Vorurteilen und alter Lethargie und hinein in den Deutschen Transportarbeiter-Verband, dann wird und muß es anders werden.

Automobilführer.

Die Prinzen als Schnellfahrer. Eine Oberpräsidialverordnung vom 26. September 1906 verbietet den Automobilisten bei Strafe beim Passieren von Ortschaften eine 15 Kilometer übersteigende Geschwindigkeit. Die Folge der Verordnung war zunächst eine Reihe von Strafmandaten, mit denen besonders das Potsdamer Schöffengericht zu tun hat. Die gefürchtete Strecke ist die Tour Wannsee-Potsdam. Zu den wildesten Fahrern gehören die sauerländischen Prinzen. Bei einem der letzten Potsdamer Schöffengerichtsprozesse kam zur Sprache, daß durchschnittlich nur jene Autler aufgeschrieben werden können, die ein 30 Kilometer-Tempo fahren. Die Prinzen fahren aber fast ausnahmslos mit Geschwindigkeiten über 50 Kilometer durch geschlossene Ortschaften, und sogar ein 80 Kilometer-Tempo ist nichts Seltenes. Natürlich werden von prächtigtreuen Beamten auch über die prinzlichen Schnellfahrer Anzeichen gemacht, diese gehen aber einen anderen Instanzengang. Der "gewöhnliche" Chauffeur wird, an der Wagennummer kenntlich, beim Gemeindevorsteher angezeigt, der ihm das ominöse Strafmandat zuschickt, der prinzliche Autler wird jedoch beim Landrat angezeigt, der die Anzeigen sammelt. Von weiteren Veranlassungen ist den Gerichten nichts bekannt. — Daß es durch die Anzeigen besser geworden wäre, kann nicht behauptet werden. Ist ein Schnellfahrer des Beihilfe gefährlich, so wird die Gefahr nicht gemindert, wenn ein Prinz drinnen sitzt. Deutestliche Interessen erheischen eine gleichmäßige Begabung aller wilden Fahrer.

Anwendung der Unfallversicherungspflicht auf Wagenwäscher in Automobilfuhrwerksbetrieben. Das Reichs-Versicherungsamt hat kürzlich entschieden, daß Wagenwäscher in Automobilfuhrwerksbetrieben, die von den Führern der Kraftwagen angenommen und entlohnt werden, in der Regel Arbeiter des Fuhrunternehmers sind, und daß der Fuhrunternehmer ihre Löhne der Berufsgenossenschaft nachzuweisen hat. Diesen Grundsatz hat das Reichs-Versicherungsamt folgendermaßen begründet: Das Waschen der Wagen dient dem Kraftdroschkenbetriebe. Es muß deshalb regelmäßig auch diesem Betriebe zugerechnet, und der Wagenwäscher als ein in ihm beschäftigter Arbeiter angesehen werden, sofern es nicht etwa als ein besonderes selbständiges Unternehmen betrachtet wird. Das wird regelmäßig dann nicht der Fall sein, wenn der Kraftdroschkenführer mit dem Wagenwaschen einen anderen Arbeiter betraut.

Dieser Arbeiter ist kein selbständiger Unternehmer, er ist als ein im Betriebe des Kraftdroschkenunternehmers beschäftigter Arbeiter anzusehen, und der Betriebsunternehmer hat deshalb für ihn auch dann die Löhne nachzuweisen und Beiträge zu entrichten, wenn der Lohn nicht von dem Kraftdroschkenunternehmer, sondern von dem Droschkenführer bedungen und bezahlt worden ist. Der Wagenwäscher kann dann auch nicht etwa als Arbeiter des Droschkenführers, der kein Unternehmer ist, gelten. Die Namen und Löhne der Wagenwäscher sind deshalb von den Unternehmern der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft nachzuweisen. Diese hat auch abgesehen von etmaligen Unfällen der Wagenwäscher, ein finanzielles Interesse an der besonderten Angabe der Löhne der Wagenwäscher, da der Beitrag mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 29 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes unter Umständen geringer ist, wenn der Lohn des Wagenwäschers nur in dem für den Droschkenführer nachgewiesenen Lohn mitenthalten ist.

Dieser Entscheid des Reichsversicherungsamtes zeigt endlich einmal klar, wo die Wagenwäscher hingehören, und wer sie rechtmäßig zu bezahlen hat. Bis her wurden die Wagenwäscher als Arbeiter eines Betriebes nicht von dem Unternehmer, sondern zum größtentheil von einem andern Teile der Arbeiter im Betriebe bezahlt.

Berlin. Koalitionsrecht und Arbeitgeber-Terrorismus. Um ihren Führern das Koalitionsrecht zu rauben, wendet die Firma "Kandelhart" bekanntlich die verwerflichsten Mittel an.

Jeder Führer, welcher an diesen "Musterbetrieb" seine Arbeitskraft verkaufen will, muß im wahren Sinne des Wortes ein kleines "Betriebskapital" mitbringen. Als dieses sind zu nennen: 50—60 M. Lehrgeld, 80 M.

Kantion, daneben schwelt die Gefahr von 101 M. Konventionalstrafe. Denn jeder Führer muß bei Eintritt in den Betrieb folgenden Revers unterschreiben:

"Bei Eintritt in den Betrieb verpflichte ich mich, dem Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands während der Dauer meiner Beschäftigung nicht anzugehören. Auch verpflichte ich mich, alle Versammlungen und Zusammenkünfte dieses Verbandes nicht zu besuchen. Handelt ich dieser Verpflichtung zuwiderr, so soll der Arbeitgeber berechtigt sein, mich jederzeit sofort zu entlassen und von mir eine Konventionalstrafe von 101 Mark einzufordern. Für die Entrichtung dieser Summe bin ich auch mit der von mir getätigten Haftung in Höhe von 30 M. haftbar."

Ich verzichte hiermit, daß ich noch keinen erheblichen Schaden sowohl am eigenen von mir gesteuerten Wagen als an einem fremden Wagen angerichtet habe und daß ich noch keinen Menschen überfahren habe.

Die Arbeitsbedingungen habe ich erhalten.

Verkündet am 190

Unterschrift."

Da die Konventionalstrafe bekanntlich gegen die guten Sitten verstößt, weil darin eine Umgehung der Paragraphen 152, 153 der Gewerbe-Ordnung zu erblicken ist, war sie bisher nicht einklagbar. Die meisten Führer der Firma "Kandelhart" haben sich auch wenig Gedanken um diesen Revers gemacht, haben unterschrieben, sind Mitglied des Verbandes geblieben und haben sich nebenbei noch der Not gehorcht, nicht dem eigenen Triebe, pro Woche 30 M. für die gelbe Zwangsbetriebsorganisation abziehen lassen, eine Handlung der Firma, die ein Terrorismus der schändigsten Art ist. Der betreffende Führer versucht bisher diesen "Nobeltrieb" als Lehrläufe, sobald er ausgelernt, ziehen sie zu dieser "Schule" sobald als möglich den Rücken kehren zu können. Kein Wunder, daß dadurch im Betriebe Mangel an alten geliebten Fahrern ständig entsteht. Um die Fahrer nun zu halten, will die Firma von der Konventionalstrafe Gebrauch machen und da niemand eine derartig hohe Summe von dem "horrenden" Verdienst bei dieser Firma übrig hat, um zahlen zu können, will sie nun ihr Hell bei dem Gericht versuchen. Kürzlich fand nun eine derartige Gerichtsverhandlung bei der Firma "Kandelhart" gegen den Automobilfroschkenführer Willberg wegen Zahlung der Konventionalstrafe statt. Das Gewerbergericht unter dem Vorst. des Herrn Magistratsrat Dr. Gensch lehnte dann auch die Klage wegen Verstoß gegen Recht und gute Sitten ab. Da nun aber die Konventionalstrafe aus 101 M. besteht, ist die Sache vor dem Amtsgericht verhandlungsfähig. Die Firma hat sich nun vorgenommen, wie der Vertreter vor Gericht sagte, diese schon so oft ausgeklagte Entschädigungsklage aus "Prinzip" durchzuführen. Auch wir haben ein Interesse zu erfahren, wie ein bürgerliches Gericht in solchen Sachen urteilt.

Streit der Automobilfroschkenführer in Kopenhagen. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen dänischen Automobilverordnung am 1. Juli, die für jeden Verstoß eine Mindeststrafe von 50 Kr. festsetzt, demonstrierten die Chauffeure der Automobilfroschken mit Einstellung des Betriebes. Die Chauffeure behaupten, sie wären in letzter Zeit so häufig notiert worden, daß ihre Einnahmen — täglich 1½ Kronen und 15 p.C. der Fahrtentnahme — nicht hinreichen, die neuen Geldstrafen zu erschwingen. Die Automobilfroschkenführer stehen dem Beschluss der Chauffeure meistens sympathisch gegenüber, was allerdings nicht verwundern kann. Im neuen Gesetz wird die Höchstgeschwindigkeit in der Stadt auf zwei dänische Meilen (fast mit deutschen Meilen übereinstimmend) in der Stunde festgesetzt. Auf "stark befahrenen Straßen" soll nur eine Meile gefahren werden. Mit unrettwilligen Unterbrechungen ergibt sich eine ungefähre Durchschnittsgeschwindigkeit von 1½ und 2 Meilen, so daß also in lebhaften Straßen die Automobilfroschken kaum schneller fahren dürfen wie ein rüstiger Fußgänger geht. Das unsinnige Gesetz ist somit für die Führer nicht minder schädlich wie für die Chauffeure, indem das Automobil durch das langsame Fahren einschließlich ruiniert wird. Nur eine Kopenhagener Gesellschaft, die "Taxamotorkompagnie" ist nicht mit dem Vorgehen der Chauffeure einverstanden. Sie wollte diese antworten, genau nach dem Gesetz zu fahren. Dadurch würde der Beweis geliefert werden, wie unmöglich das Gesetz sei, denn das langsame Fahren der Automobile würde vollständig hemmend auf den ganzen übrigen Fahrverkehr wirken. Die von Pferden gezogenen Droschken müssen nämlich selbst auf lebhaften Straßen mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 1½ Meilen fahren, und die elektrischen Straßenbahnwagen haben oft etwa 5 Meilen Geschwindigkeit. Der Kopenhagener Postzieldirektor Eugen Petersen findet den Streit widerstreblich. Er meint, er stände dem Automobilzolls von Anfang an sympathisch gegenüber, weil er Automobile für angenehme Fuhrwerke halte. Aber das Gesetz könne er nicht ändern. Wie vorher, sollte er sich auch in Zukunft bis zum Neuersten entgegenkommend zeigen. Einen komischen Anstrich erhält der Streit dadurch, daß das Gesetz, wie sich herausstellt, noch gar nicht in Kraft getreten ist. Dies geschieht erst einen Monat nach der Veröffentlichung des Gesetzes im amtlichen Organ, aber durch ein Versehen seitens der Polizei erfolgte die Bekanntmachung erst in den ersten Tagen des Juli, und das Gesetz tritt somit Anfang August in Wirklichkeit. Inzwischen haben Chauffeure und Führer beschlossen, den Automobilfroschkenbetrieb wieder aufzunehmen. Beide Teile feierten einen Ausschluß ein, der die Anzeigen der Polizei kontrollierten, mit den Behörden wegen besserer Bedingungen verhandeln und die Möglichkeit der Einführung eines Schnelligkeitsmessers prüfen soll. In einer Versammlung wurde mitgeteilt, die Polizeidirektion hätte den Schriftleuten eine Liste über Auto-

mobilföhrer mitgeteilt, die nicht angezeigt werden sollen. Darunter befindet sich der deutsche, der österreichische und der englische Gesandte und andere hochstehende Personen. Hieraus schließt man, wie ein Kopenhagener Blatt meint, daß sich der Polizeidirektor dem Auslande gegenüber über das dänische Automobilgesetz schämt!

Bierfahrer.

Bunzlau i. Schl. Schlesien und Posen, beim Nennen dieser beiden Provinzen hat jeder einzelne das Empfinden, den Hauptort der sozialen Rückständigkeit vor sich zu haben. Es ist leider so. Schlesien, dieses reichsgesegnete Land und ebenfalls Posen, hat eine Arbeiterschaft, welche von Jugend auf mit Hilfe des Clerus im Banne der Unwissenheit gehalten wird. Trotzdem ist es unserer Organisation gelungen, Breitrei zu legen und eine ansehnliche Zahl organisierter Kollegen stehen heute bereit, um unter dem Banner der Organisation den Stempel gegen Unternehmertum und Clerus aufzunehmen. Ein schweres, jedoch nicht aussichtloses Beginnen, Stein ausichtloses Beginnen, wenn nur jeder seine Pflicht tut.

Unsere Zollstelle, am 22. November 1903 gegründet, hat sich ja recht langsam, aber immer stetig nach vorwärts entwickelt und doch können wir im nachstehenden Tarif den Kollegen zeigen, was durch Ausdauer und Einigkeit auch in den kleinsten Orten und Betrieben erreicht werden kann.

V o h n - u n d A r b e i t s t a r i f für die Bierfahrer der Firma: Neinh. Schebs, Biergroßhandlung zu Bunzlau. Abgeschlossen zwischen obiger Firma einerseits und dem Deutschen Transportarbeiterverband, Ortsverwaltung Bunzlau andererseits.

S 1. Die Arbeitszeit beginnt um 6 Uhr morgens und endet um 7 Uhr abends bei ordentlichen Essenspausen.

Bei der Feststellung der Arbeitszeit (S 1) soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß in der Regel diese Zeit innegehalten werden soll; es kann jedoch während der Saison eintreten, daß eine Überzeitung dieser Zeit stattfindet. Ein gewisser Ausgleich tritt während des Herbstes und Winters ein.

S 2. Überstunden. Wenn der Kutscher an Wochentagen nach 6 Uhr noch eine Tour unternehmen muß, von der er voraussichtlich bis um 7 Uhr nicht zurück sein kann, tritt eine Bezahlung von 30 Pf. pro Überstunde ein. Eine Bezahlung der Überstunden Sonntags nach 11 Uhr unterliegt der freien Vereinbarung. In der Regel soll die Stunde mit 40 Pf. entschädigt werden. Pferde und Geschirrpflege am Sonn- und Feiertagen gilt nicht als Überstundenarbeit.

S 3. *) Der Anfangslohn beträgt 17 M. und steigt halbjährlich um eine Mark bis zum Höchstlohn von 20 M. pro Woche.

S 4. Der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

S 5. Dieser Tarif tritt am 1. Juni 1908 in Kraft und behält Gültigkeit bis zum 31. Mai 1910. Erfolgt nicht vier Wochen vor Ablauf desselben von einem Teile der Vertragsschließenden die Kündigung, so gilt derselbe immer um ein Jahr verlängert.

Bunzlau, den 15. Juni 1908.

Für die Firma: **(Stempel.)** Für den Verband: **(gez.)** Wilhelm Lessig. **(gez.)** Gustav Wehlte.

Mühten wir uns auch hier mit Wenigem zufrieden geben, so ist dies doch ohne Arbeitseinstellung errungen und auf friedlichem Wege eine Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen herbeigeführt worden; zudem war dieser Betrieb noch nicht der schlechteste. Vielleicht ersehen hieraus unsere zahlreichen indifferenzen Kollegen endlich, daß es höchste Zeit ist, sich dem Deutschen Transportarbeiter-Verbande anzuschließen, um vereint sich bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Denn in der Einigkeit liegt unsere Macht.

Leipzig. Die Fass- und Flaschenbierarbeiter hielten am 5. Juli im Volkshaus eine öffentliche Versammlung ab, in welcher der Geschäftsführer Bericht über die stattgefundenen Lohnbewegung und die Tätigkeit der Sektionsleitung im verflossenen Quartal erstattete.

Redner verwies auf die lehre Versammlung, in welcher Stellung zu den vereinbarten Lohntarif genommen wurde. Da die Abstimmung für Annahme oder Ablehnung von verschiedenen Seiten angezweifelt war, so stimmte man einer Resolution zu, durch welche die Verbandsleitung den Auftrag erhielt, Betriebsversammlungen zu veranstalten, und dabei eine nochmalige Abstimmung herbeizuführen. Letzteres ist geschehen, und ergab die Abstimmung das Resultat, daß 88% der Kollegen für Annahme und 17% für Ablehnung des Vertrages sich entschieden. Auf Grund der Abstimmung wurde der Vertrag von der Organisationsleitung unterzeichnet. Die Einführung des neuen Lohntarifs ging überhaupt nicht so glatt von statthaften, in fast allen Betrieben entstandenen Differenzen, die aber durch Einpresso der Verbandsleitung zur Zufriedenheit der Kollegen ihre Erledigung fanden. Ferner gelang es, den Vertrag in den Filialen der Firma Rebeck & Co., in Markranstädt — Kötha & Liebertwolkwitz einzuführen. Desgleichen in der Steinburgschen Brauerei Albert in Schleiden, sowie in der Niederlage der Firma Bauer in Liebertwolkwitz.

Mit den Niederslagen der Grimmaer Stadtbrauerei, Dresden-Waldschlößchen-Brauerei, Kelschütz Brauerei, Dresden-Löbtau, wurden Tarifverträge vereinbart. Ebenfalls gelang es, mit der Schultheißen-Niederlage Vereinbarungen

*) Bei dem gegenwärtigen Personal ist nach Versammlung folgendes festgelegt worden: Der Lohn beträgt zur Zeit 19 M. Am 1. Januar 1909 werden 20 Pf. am 1. Juli 1909 wiederum 20 Pf. zugelegt, womit am legtgennannten Datum der Höchstlohn von 20 M. erreicht ist.

zu treffen, welche nennenswerte Verbesserungen im Lohn- und Arbeitsverhältnis für die dort beschäftigten Kollegen brachten.

Es ist dieses um so erfreulicher, weil ursprünglich die Direktion jedes Entgegenkommen ablehnte, und in ihrem Verhalten von dem Bezirksleiter der Brauer noch dadurch unterstützt wurde, indem dieser Arbeitervorsteher bei den Verhandlungen wörtlich erklärte: es möge von ihm ausgelegt werden wie man wolle, der Direktion könne er aber nur empfehlen, alles beim Alten zu belassen, weil die Arbeiter sich so besser ständen. Die Kollegen der Schuhfleißerniederlage, einschließlich der paar Mitglieder des Brauerverbandes, wissen am besten, daß der erreichte Vorteil, Erhöhung des Lohnes für alle Beschäftigten, und Verkürzung der Arbeitszeit für das Fahr- und Stallpersonal, lediglich nur dem Transportarbeiterverband zu verdanken ist.

Mit der Firma Mickau & Co. wurde ein Tarif verabschiedet. Auf diesen Abschluß etwas näher einzugehen, macht sich deshalb nötig, weil die Brauzeitung in ihrer Nr. 26 uns die Berechtigung abspricht, mit der Firma einen Vertrag zu vereinbaren. Nach alter Manier wird einfach gesunken und gesagt, es gehöre weder ein Fassbierfahrer noch ein Hofarbeiter dem Transportarbeiterverband als Mitglied an. Tatsache ist, daß die Firma während der Zeit unseres Tarifabschlusses 9 Personen, Fahrer und Hofspersonal beschäftigte. Von diesen 9 Beschäftigten waren und sind heute noch 7 Kollegen Mitglieder unseres Verbandes, darunter auch der Fassbierfahrer Krabbes.

Da die wahrheitssiebenden Brauer unsere Behauptung bestreiten, daß sie mit dieser Firma 27 M. Lohn vereinbart haben, während uns 28 M. zugesstanden würden, so wollen wir aus beiden Lohntarifen die betreffende Stelle im Original hier folgen lassen:

„Es heißt im Brauertarif wörtlich: Weifahrer, sowie sonstige Geschrifführer, erhalten 27 M.

Im Transportarbeitertarif wörtlich: Weifahrer, Hofarbeiter und Stallleute, bezahlen einen Wochenlohn von 28 M.

Die Kollegen können daraus ersehen, wo ihre Interessen am besten gewahrt werden.

Auf den Streit der Kollegen in der Markraadäder Brauerei nochmals einzugehen, sei überflüssig, gibt doch die Brauzeitung ohne weiteres zu, daß der von ihrem Bezirksleiter während des Streits vermittelte Brauer die Arbeit der streikenden Kellerarbeiter verrichtet hat. Nur verfügt man die Sache zu beobachten, indem gesagt wird, Flaschenberabfüllen gehöre zur Tätigkeit der Brauer.

Nachdem unsere Kollegen in der Gohliser Aktien-Brauerei in den Streit eingetreten waren, und wir bei den hierauf stattgefundenen Verhandlungen die Anerkennung unseres Arbeitsnachweises verlangten, teilte uns der Direktor mit, daß der Vertreter der Brauer von ihm verlangt habe, die Mälzer, welche bisher nach beendetem Champagner entlassen wurden, in Zukunft weiter zu beschäftigen, und dafür Fahr- oder Hofspersonal zu entlassen. Also eine ganz große Bevorzugung der gelernten Arbeiter, und trotz allem finden die Leute noch den Mut, unsern Kollegen vorzumachen, daß ihre Interessen im Brauer-Verband gewahrt würden. Wie sie gewahrt werden, dafür liefert gerade der Fall in der Gohliser Aktien-Brauerei den allerbesten Beweis, und trägt jedenfalls mit dazu bei, den Kollegen die Augen zu öffnen.

Um den Wünschen der Kollegen gerecht zu werden, machen sich im verlorenen Quartal 8 Sitzungen, 57 Betriebsbesprechungen, 11 Versammlungen und 27 Verhandlungen mit den Unternehmern nötig. Schriftliche Eingänge waren 84 zu verzeichnen, und 89 Schriftstücke mußten ausgesertigt werden.

Um weiteren beschäftigte die Versammlung sich mit der Errichtung des paritätischen Arbeitsnachweises, und beschloß der Sache im Prinzip zuzustimmen. Alles weitere wurde der Sektionsleitung zur Erledigung überwiesen.

Zwar herrschte zur Zeit der Lohntarifverhandlungen bei den in Betracht kommenden Gewerkschaftsvertretern Einigkeit darüber, den paritätischen Arbeitsnachweis abzulehnen. Diese Einigkeit war aber nicht lange vorherrschend, denn als wir uns in Gemeinschaft mit den Böttchern, sowie der Maschinisten und Heizer im Kartell erkundigen wollten, mußten wir schon die Wahrnehmung machen, daß bereits anfangs Juni die Brauer bei der Arbeitgeber-Vereinigung ihre Abänderungsanträge eingereicht hatten, und dadurch dokumentierten, daß sie mit der Errichtung des Arbeitsnachweises einverstanden sind.

Nach einer längeren Diskussion schloß der Vorstand mit einem Hinweis, für die Weiterentwicklung der Organisation recht rege tätig zu sein, die Versammlung.

Luckenwalde. Während sich die Lohnbewegung der Speditionsarbeiter, verbunden mit einer Arbeitsseinstellung, abspielte, entfaltete sich die Lohnbewegung der Bierfahrer in aller Ruhe.

G. W. Falkenthal, Fährich & Hauboldt, zeigten sich in jeder Weise entgegenkommend, während die Brauerei der vereinten Gastwirte, die Wirt-Genossenschaft, längerer Verhandlung bedurfte, bevor eine Verständigung herbeigeführt werden konnte. Nachstehende Tarife wurden abgeschlossen:

Lohntarif

für die in den Brauereien Luckenwaldes beschäftigten Kutscher und Mitfahrer, abgeschlossen mit dem unterzeichneten Unternehmer einerseits, der Lohnkommission und dem deutschen Transportarbeiter-Verband, Ortsverwaltung Luckenwalde, andernteils.

1. L o h n.

Der Lohn beträgt pro Woche (6 Arbeitstage) 25 M., jährlich steigend mit 1 M. bis zu 26 M. Fest- und Feiertage, welche in die Woche fallen, dürfen vom Lohn nicht in Abzug gebracht werden. Bei Landtouren, welche einen ganzen Tag beanspruchen, werden dem Kutscher 1,50 M. Behgeld vergütet.

2. A r b e i t s z e i t .

Die Arbeitszeit beginnt morgens 5½ Uhr und endet im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 6 Uhr. Die Arbeitszeit wird unterbrochen durch eine ½-stündige Frühstück-, 1½-stündige Mittags- und ½-stündige Vesperpause.

stücks-, 1½-stündige Mittags- und ½-stündige Vesperpause. Muß während der Mittagspause gearbeitet werden, so wird hierfür 1 M. bezahlt, für Durcharbeiten der beiden übrigen Pausen werden 50 Pf. bezahlt.

3. S o n n t a g s a r b e i t .

Die Sonntagsarbeit ist möglichst zu vermeiden. Von morgens 6½ Uhr im Sommer, und 7½ Uhr im Winter, bis 9 Uhr ist nur Pferdepflege zu verrichten. Müssten jedoch andere Arbeiten, Bier- oder Eisfuhren verrichtet werden, so sind hierfür 50 Pf. pro Stunde zu bezahlen. Die du jour hat unter den Kutschern und Mitfahrern abwechselnd stattzufinden. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März findet das Ausfahren von Bier, Eis oder sonstiges nicht statt.

4. U e b e r s t u n d e n .

Muß an den Wochentagen, nach Beendigung der Tour, also im Sommer abends um 7 Uhr, im Winter abends um 6 Uhr noch ausgefahrene werden resp. gearbeitet werden, so wird hierfür die Stunde mit 50 Pf. bezahlt.

5. U r l a u b .

Jedem Kutscher, Stallmann, Mitfahrer wird im Jahre ein Urlaub und zwar: wer ein Jahr im Betriebe beschäftigt ist 3 Arbeitstage, von da ab steigend das Jahr mit 2 Tagen bis zu 6 Arbeitstagen, mit Weiterzahlung des Lohnes gewährt. Die Zeit des Urlaubs regelt der Unternehmer mit seinen Angestellten selbst.

6. § 616 des B. G.-B.

Als angemessene Zeit im Sinne des oben genannten Paragraphen soll angesehen werden, wer 6 Monate im Betriebe beschäftigt ist 3 Tage, nach einem Jahr 6 Tage. Bei Krankheitsfällen wird den Kutschern, Mitfahrern und Stallmännern zu ihrem Krankengelde ein Zuschuß geleistet in der Höhe, daß der Wochenlohn erreicht wird und zwar: wer ein Jahr im Betriebe beschäftigt ist 14 Tage und nach einem Jahr 3 Wochen lang. Durch Krankheitsfälle dürfen Entlassungen nicht vorgenommen werden.

7. S o n s t i g e s .

Die Lohnzahlung erfolgt Freitags. Jedem Kutscher ist eine wasserichte Tasche zu verabfolgen. Dem Fahrpersonal wird ein heizbarer Raum zum Aufenthalt, zur Einnahme von Essen und zum Trocknen der Kleidungsstücke angewiesen, auch erhält jeder Angestellte einen verschließbaren Schrank.

8. T a r i f d a u e r .

Dieser Tarif hat Gültigkeit vom 1. Juli 1908 bis zum 1. Juli 1911 und bedarf einer ½-jährlichen Kündigung von Seiten einer der vertragsschließenden Parteien. Erfolgt eine Kündigung nicht, so geht dieser Tarif stillschweigend ein Jahr weiter.

Luckenwalde, den 1. Juli 1908.

Für den Unternehmer:

G. W. Falkenthal. pp. Otto Falkenthal.

Für die Lohnkommission:

Fritz Müllke. Alex Saller.

Für den Verband: Aug. Gebert.

Lohntarif

für die in den Brauereien Luckenwaldes beschäftigten Kutscher und Mitfahrer, abgeschlossen mit dem unterzeichneten Unternehmer einerseits, der Lohnkommission und dem deutschen Transportarbeiter-Verband, Ortsverwaltung Luckenwalde, andernteils.

1. L o h n .

Der Lohn beträgt pro Woche (6 Arbeitstage) 25 M., jährlich steigend mit 1 M. bis zu 26 M. Für jedes leere Gefäß (¼ und ½ Tonnengefäß), welches zurückgebracht wird, wird 5 Pf. Provision gewährt. Fest- und Feiertage, welche in die Woche fallen, dürfen vom Lohn nicht in Abzug gebracht werden. Bei Landtouren (Gitterbog) wird dem Kutscher 1 M. Behgeld vergütet.

2. A r b e i t s z e i t .

Die Arbeitszeit beginnt morgens 5½ Uhr und endet abends 8 Uhr. Die Arbeitszeit wird unterbrochen durch eine ½-stündige Frühstück-, 2½-stündige Mittags- und ½-stündige Vesperpause.

3. S o n n t a g s a r b e i t .

Die Sonntagsarbeit ist möglichst zu vermeiden. Von morgens 6 Uhr im Sommer, und 7 Uhr im Winter, bis 9 Uhr ist nur Pferdepflege zu verrichten. Bei den sogenannten Vereinsvergnügen werden, wenn der Kutscher tätig sein muß, von 11 Uhr vorm. 8 M., von 12 Uhr 2,50 M. und von 2 Uhr nachm. 2 M. bezahlt. Die Sonntags-du jour beginnt morgens 6 Uhr und endet abends 8 Uhr und werden hierfür 2 M. bezahlt. Diese du jour hat unter den Kutschern und Mitfahrern abwechselnd stattzufinden. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März findet das Ausfahren von Bier, Eis oder sonstiges nicht statt.

4. U e b e r s t u n d e n .

Muß an den Wochentagen, nach Beendigung der Touren, also nach 6 Uhr abends, noch ausgefahrene resp. gearbeitet werden, so wird hierfür die Stunde mit 50 Pf. bezahlt.

5. U r l a u b .

Jedem Kutscher, Stallmann, Mitfahrer wird im Jahre ein Urlaub und zwar: wer ein Jahr im Betriebe beschäftigt ist 3 Arbeitstage, nach 2 Jahren 4 Arbeitstage mit Weiterzahlung des Lohnes. Die Zeit, wann der Urlaub stattfinden soll, regelt der Unternehmer mit den Angestellten selbst.

6. § 616 des B. G.-B.

Als angemessene Zeit im Sinne des oben genannten Paragraphen soll angesehen werden, wer 6 Monate im Betriebe beschäftigt ist 3 Tage, nach einem Jahr 6 Tage. Bei Krankheitsfällen wird den Kutschern, Mitfahrern und Stallmännern zu ihrem Krankengelde ein Zuschuß geleistet in der Höhe, daß der Wochenlohn erreicht wird und zwar: wer ein Jahr im Betriebe beschäftigt ist 14 Tage und nach einem Jahr 3 Wochen lang. Durch Krankheitsfälle dürfen Entlassungen nicht vorgenommen werden.

7. S o n s t i g e s .

Die Lohnzahlung erfolgt Freitags. Dem Fahrpersonal wird ein heizbarer Raum zum Aufenthalt, zur Einnahme von Essen und zum Trocknen der Kleidungsstücke angewiesen, auch erhält jeder Angestellte einen verschließbaren Schrank.

8. T a r i f d a u e r .

Dieser Tarif hat Gültigkeit vom 1. Juli 1908 bis 1. Juli 1911 und bedarf einer ½-jährlichen Kündigung von Seiten einer der vertragsschließenden Parteien. Erfolgt eine Kündigung nicht, so gilt dieser Tarif ein Jahr stillschweigend weiter.

Luckenwalde, den 4. Juli 1908.

Für den Unternehmer:

G. W. m. b. H.

Ernst Prochnow. Otto Schulze.

Für die Lohnkommission:

Gustav Gedike. Al. Hackel.

Für den Verband: Aug. Gebert.

Lohntarif

für die in den Brauereien Luckenwaldes beschäftigten Kutscher und Mitfahrer, abgeschlossen mit dem unterzeichneten Unternehmer einerseits, der Lohnkommission und dem deutschen Transportarbeiter-Verband, Ortsverwaltung Luckenwalde, andernteils.

1. L o h n .

Der Lohn beträgt pro Woche (6 Arbeitstage) 25 M., jährlich steigend mit 1 M. bis 26 M. Für jedes leere Gefäß (¼ und ½ Tonnengefäß), welches zurückgebracht wird, wird 5 Pf. Provision gewährt. Fest- und Feiertage, welche in die Woche fallen, dürfen vom Lohn nicht in Abzug gebracht werden. Bei Landtouren, welche einen ganzen Tag beanspruchen, werden dem Kutscher 2 Mark Behgeld vergütet.

2. A r b e i t s z e i t .

Die Arbeitszeit beginnt morgens 5½ Uhr und endet im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 6 Uhr. Die Arbeitszeit wird unterbrochen durch eine ½-stündige Frühstück-, 1½-stündige Mittags- und ½-stündige Vesperpause. Muß während der Mittagspause gearbeitet werden, so wird hierfür 1 M. bezahlt, für Durcharbeiten der beiden übrigen Pausen werden je 50 Pf. bezahlt.

3. S o n n t a g s a r b e i t .

Die Sonntagsarbeit ist möglichst zu vermeiden. Von morgens 6 Uhr im Sommer, und 7 Uhr im Winter, bis 9 Uhr ist nur Pferdepflege zu verrichten. Bei den sogenannten Vereinsvergnügen werden, wenn der Kutscher tätig sein muß, von 11 Uhr vorm. 8 M., von 12 Uhr 2,50 M. und von 2 Uhr nachm. 2 M. bezahlt. Die Sonntags-du jour beginnt morgens 6 Uhr und endet abends 8 Uhr und werden hierfür 2 M. bezahlt. Diese du jour hat unter den Kutschern und Mitfahrern abwechselnd stattzufinden. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März findet das Ausfahren von Bier, Eis oder sonstiges nicht statt.

4. U e b e r s t u n d e n .

Muß an den Wochentagen, nach Beendigung der Touren, also im Sommer abends um 7 Uhr, im Winter abends um 6 Uhr noch ausgefahrene resp. gearbeitet werden, so wird hierfür die Stunde mit 50 Pf. bezahlt.

5. U r l a u b .

Jedem Kutscher, Stallmann, Mitfahrer wird im Jahre ein Urlaub gewährt und zwar: wer ein Jahr im Betriebe beschäftigt ist 3 Arbeitstage, von da ab steigend das Jahr mit 2 Tagen bis zu 6 Arbeitstagen mit Weiterbezahlung des Lohnes.

6. § 616 des B. G.-B.

Als angemessene Zeit im Sinne des oben genannten Paragraphen soll angesehen werden, wer 6 Monate im Betriebe beschäftigt ist 2 Tage, nach einem Jahr 6 Tage. Bei Krankheitsfällen wird den Kutschern, Mitfahrern und Stallmännern zu ihrem Krankengelde ein Zuschuß geleistet in der Höhe, daß der Wochenlohn erreicht wird und zwar: wer ein Jahr im Betriebe beschäftigt ist 14 Tage und nach einem Jahr 3 Wochen lang. Durch Krankheitsfälle dürfen Entlassungen nicht vorgenommen werden.

7. S o n s t i g e s .

Die Lohnzahlung erfolgt Freitags. Dem Fahrpersonal wird ein heizbarer Raum zum Aufenthalt, zur Einnahme von Essen und zum Trocknen der Kleidungsstücke angewiesen, auch erhält jeder Angestellte einen verschließbaren Schrank.

8. T a r i f d a u e r .

Dieser Tarif hat Gültigkeit vom 1. Juli 1908 bis 1. Juli 1911 und bedarf einer ½-jährlichen Kündigung von Seiten einer der vertragsschließenden Parteien. Erfolgt eine Kündigung nicht, so geht dieser Tarif stillschweigend ein Jahr weiter.

Luckenwalde, den 1. Juli 1908.

Für den Unternehmer:

Brauerei Ernst Fehndrich.

Für die Lohnkommission:

Fritz Müllke. Alex Saller.

Für den Verband:

August Gebert.

2. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit beginnt morgens 5½ Uhr und endet abends 6 Uhr. Die Arbeitszeit wird unterbrochen durch eine 1½ stündige Frühstück, 1½ stündige Mittag- und 1½ stündige Vesperpause. Muß während der Mittagspause gearbeitet werden, so wird hierfür 1 Mt. bezahlt, für Durcharbeiten der beiden übrigen Pausen werden 50 Pf. bezahlt.

3. Sonntagsarbeit.

Die Sonntagsarbeit ist möglichst zu vermeiden. Von morgens 7 bis 6½ Uhr ist nur Pferdepflege zu verrichten. Bei den sogenannten Vereinsvergnügen werden, wenn der Kutscher des Nachmittags nicht sein muß, 3 Mt. bezahlt. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März findet Ausfahrt von Wier, Eis oder Sonniges nicht statt. Alle 14 Tage ist dem Kutscher oder Mietfahrer ein voller freier Sonntag zu gewähren.

4. Nebenstunden.

Muß an den Wochentagen nach Beendigung der Tour, also nach 6 Uhr abends, noch ausgefahren resp. gearbeitet werden, so wird hierfür die Stunde mit 50 Pf. bezahlt.

5. Urlaub.

Keinem Kutscher, Stallmann, Mietfahrer wird im Jahre ein Urlaub und zwar: Wer ein Jahr im Betriebe beschäftigt ist 3 Arbeitstage, von da ab steigend das Jahr mit 2 Tage bis zu 16 Arbeitstage mit Weiterzahlung des Lohnes gewährt. Die Zeit des Urlaubes regelt der Unternehmer mit seinen Angestellten selbst.

6. § 8 bis des B. G.-V.

Als angemessene Zeit im Sinne des oben genannten Paragraphen soll angegeben werden: Wer 6 Monate im Betriebe beschäftigt ist 3 Tage, nach einem Jahr 6 Tage. Bei Krankheitsfällen wird den Kutschern, Mietfahrern und Stallmännern zu ihrem Krankengeld ein Zuschuß geleistet in der Höhe, daß der Wochenlohn erreicht wird und zwar: wer ein Jahr im Betriebe beschäftigt auf 14 Tage, nach einem Jahr 3 Wochen lang. Durch Krankheitsfälle dürfen Entlassungen nicht vorgenommen werden.

7. Sonstiges.

Die Lohnzahlung erfolgt Freitags. Dem Fahrpersonal ist ein heizbarer Raum zum Aufenthalt, zur Einnahme von Essen und zum Trocknen der Kleidungsstücke anzusehen. Auch erhält jeder einen verschließbaren Schrank.

8. Tarifdauer:

Dieser Tarif hat Gültigkeit vom 1. Juli 1908 bis zum 1. Juli 1911, und bedarf einer 1½ jährigen Kündigung von Seiten einer der vertragsschließenden Parteien. Erfolgt eine Kündigung nicht, so geht dieser Tarif stillschweigend ein Jahr weiter.

Lüdenswalde, den 3. Juli 1908.

Für den Unternehmer: Albert Hauboldt.

Für die Lohnkommission: Fr. Küttke, Alex Salter.

Für den Verband: Aug. Gebert.

Wittenberge. Der Brauerverband auf dem Mitgliedsfange. Im Jahre 1906 hatten wir mit den Brauereien und Bierniederlagen Schulz, Hory, Kaal, Oldenburg, Pazenhofer Bierniederlage, Brauerei Bierect & Lademann und Neustadt-Magdeburgs Bierbrauerei (Filiale Wittenberge) teils schriftlich, teils mündlich Tarifverträge abgeschlossen, welche am 1. Januar 1908 abließen. Rechtzeitig wurden von unserer Seite sämtliche Tarife gekündigt und den Unternehmern in diesem Jahre ein neuer Tarif zugesandt.

Am 6. Juni wurde eine Umfrage bei den sämtlichen Unternehmen veranstaltet und erkannte die Firma Kaal den neuen eingereichten Lohntarif an; einige Tage später die Firmen Hory und Schulz. Die Firma Neustadt-Magdeburg lehnte schriftlich jedoch Verhandlung ab; ebenso die Firmen Bierect & Lademann und Oldenburg.

Das Organisationsverhältnis der Bierkutscher war im Jahre 1906 folgendes:

Bierect & Lademann	8 Kutscher
Neustadt-Magdeburg	6
Pazenhofer	1 Arbeiter
Schulz	2 Kutscher
Spitta (Hory)	1 "
Kaal	1 "
Oldenburg	1 "
Hamann	1 "
Gesamt 23 Mann	

Diese 23 Männer gehörten sämtlich unserem Verbande an. Im Jahre 1907 gelang es dem Brauerverband, im ganzen 2 Männer zu sich herüber zu ziehen, und glaubte er nunmehr, bei seiner im genannten Jahre eingeleiteten Lohnbewegung auch Forderungen für "seine Kutscher" einreichen zu müssen, trotzdem der Brauerverband wußte, daß für die Kutscher ein Lohntarif bestand und dieser bis zum Jahre 1908 Gültigkeit hatte. Wie geheimnisvoll man bei dieser Lohnbewegung vorging, geht daraus hervor, daß seitens des Gauleiters Unger des Brauerverbandes an den Posthalter eine Postkarte gesandt wurde, in welcher dem Kutscher aufgegeben war, sich unter keinen Umständen mit dem Transportarbeiter-Verband einzulassen. Bei der Firma Bierect & Lademann schloß der Brauerverband den eingereichten Lohntarif ab, ohne einen Vertreter unseres Verbandes hinzuzuziehen. Zu dieser Zeit hatten wir in diesem Betriebe 7 Kollegen organisiert, während der Brauerverband nur einen Kutscher hatte. In der Brauerei Neustadt-Magdeburg kam es zum Austritt und siehe da, jetzt brauchte man den Transportarbeiter-Verband. Wir erklärten uns mit dem Brauerverband solidarisch und zogen unsere Kollegen aus dem Betriebe. Dieses brüderliche Verhalten sollte uns auf ganz besondere Art gedankt werden. Wenigeren wollen wir noch, daß wir bis zum heutigen Tage eine Abschrift des Lohntarifes von Bierect & Lademann vom Brauerverband nicht erhalten haben, trotzdem von unserem Gauleiter und unserem Kollegen Fanthanel mehrfach der Brauerverband darüber angegangen war.

Am 27. Mai 1908 sandten wir unseren Tarifentwurf den Unternehmen ein und erbaten uns bis 2. Juni Bescheid, ein Bescheid ging nicht ein. Am 6. Juni fanden dann die

oben erwähnten Umfragen statt, und wurde uns von der Firma Bierect & Lademann rund erklärt, sie habe mit uns nichts abzumachen, die Unterschrift unter dem Tarif des Brauerverbandes sei erpreßt worden.

Zum besseren Verständnis führen wir hier das Organisationsverhältnis an:

	Transportarbeiter-Verband	Brauerverband	Nichts organisiert
Bierect & Lademann	6	3	—
Neustadt-Magdeburg	2	—	—
Pazenhofer	2	—	1
Schulz	2	—	—
Oldenburg	1	—	—
Hory	1	—	—
Kaal	2	—	—
Gesamt 14		3	1

In einer Versammlung wurde beschlossen, dem Brauerverband zur Information eine Tarifabschrift nicht zuzufinden. Dieser Beschluß wurde auf Anregung unserer Kollegen Kampfe wieder rückgängig gemacht und sandten wir dem Leiter des Brauerverbandes einen Tarif an.

Mitten in der Lohnbewegung erhielten wir plötzlich folgendes Schreiben:

Wittenberge, den 10. 6. 08.

In den Vorstand des Transportarbeiter-Verbandes

zu Wittenberge.

Hierdurch teilen wir dem Vorstand des Transportarbeiter-Verbandes ergeben mit, daß wir, um Verstüppungen der einzelnen Kollegen in mehrere Verbände zu vermeiden, beschlossen haben, uns dem Brauerverband anzuschließen.

Darum teilen wir Ihnen ergeben mit, daß wir mit dem heutigen Tage aus dem Transportarbeiter-Verband scheiden und uns dem Brauerverbeiter-Verband anschließen.

Hochachtungsvoll

P. Lange. J. Behrend. R. Beck.
B. Seeger. H. Hamann.

Dieses Schreiben kam wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Mitten im Kampfe eine solche Fahnenflucht, das mußte seine Ursache haben. Sämtliche 5 Kollegen arbeiten bei der Firma Bierect & Lademann. In diesem Betriebe arbeitet auch fast der gesamte Vorstand des Brauerverbandes. Als die Kollegen Lange und Seeger gefragt wurden, warum sie sich mittin im Kampfe zu einem solchen Schritte herbeileiten, erklärten beide: "Ach, die vom Brauerverband drogen einem fortwährend". Jetzt wußten wir auch die Ursache des Briefes. Dieser wurde noch dadurch erhellt, daß der Vorstehende in einer Kartellförmung zugab, daß Schreiber gelesen und mit dem Brauereiinhaber darüber gesprochen zu haben. Ferner habe der Brauereiinhaber die Kutscher eingeschworen. Das war der Dank für unser Verhalten im Jahre 1907. Dadurch wurde unser Kampf ungemein erschwert und sahen wir uns gezwungen, uns an das Kartell zu wenden. In der Sitzung vom 15. Juni 08, an welcher das Kartell, der Brauerverband und unsere Vertreter teilnahmen, wurde das Verhalten dieser 5 Kollegen und das Benehmen des Brauerverbandes gebührend verurteilt und beschlossen, daß ein Nebenschreiber nicht stattfinden soll. Am 19. Juni fand eine allgemeine Kartellförmung statt, in welcher nochmals von fast allen Rednern das Kartell vertreten und strikte Verurteilung wurde, daß der Brauerverband diese Kutscher nicht aufzunehmen habe. Nach mehrfachen Anfragen an den Gauleiter Unger gab dieser dann die Erklärung ab, diese 5 Kutscher nicht aufzunehmen.

So das Verhalten des Brauerverbandes.

Droschenführer.

Berlin. Warum und wie Strafanzeige gemacht werden. Wenn man sich die verschiedenen Strafvorschriften und Strafbefehle ansieht, welche gegen Droschenführer erlassen werden, ganz gleich, ob Pferde- oder Automobilfahrer, so kommt man oftmals aus der Verwunderung nicht heraus. Es sieht mitunter wirklich so aus, als ob man sich die größte Mühe gegeben hätte, irgend ein Delikt herauszufinden, nur um diesen oder jenen Führer zur Anzeige bringen zu können. Daß dem oftmals so ist, geht schon daraus hervor, daß die betreffenden Personen, Gendarmen, Polizei und Amtsdiener sich gern verdeckt aufstellen, um diesen oder jenen Missfallen zur Anzeige bringen zu können. Was müssen diese Leute eigentlich für eine Rücksicht von ihrer Amtspflicht haben? Es gab mal einen Berliner Polizeipräsidenten, wir wissen aufällig nicht mehr welcher, dieser ließ die Beamten dahin instruieren, daß sie vor allem dazu da seien, Übertritte zu verhüten und nicht erst dieselben geschehen zu lassen, um dann den Kontraventen zur Anzeige zu bringen. Dieser Herr hatte jedenfalls einen idealen Begriff von seinem Beruf. Ihm kam es jedenfalls nicht darauf an, die Polizeihauptstelle durch Strafgelder zu füllen, sondern darauf, durch vernünftige Einwirkung auf seine Mitmenschen sie von Übertritten fernzuhalten. Wir sind der Meinung, daß man auf diese Weise entschieden mehr erreichen würde, wenn man auch heute noch derselben Ansicht huldigte, doch ist man von dieser Methode, wie es scheint, vollständig abgekommen und sucht denselben Zweck durch möglichst hohe Strafen zu erreichen. Das dadurch bei den davon Betroffenen eine große Erbitterung und ein Haß gegen alles, was Polizeiform trug, hervorgerufen wird, liegt klar auf der Hand; doch dies lämmert die Herren sehr wenig. Wenn sich wirklich einmal jemand erlaubt gegen irgendeinen Strafbefehl oder Verfügung Widerstand zu erheben und es kommt nach Maabt oder sonstwohin, so liegt er meistenteils drin, denn die hohen Herren vom

Gericht sind der unmaßgeblichen Meinung, daß ein strafbares Delikt unbedingt vorliegen müsse; denn wäre dies nicht der Fall, so hätte der Beamte doch keine Anzeige erlaubt.

In letzter Zeit mehren sich nun die Anzeigen gewalt so aus, als ob unter den Beamten ein Wetstreit darum ausgebrochen ist, wer die meisten Anzeigen bringt, ein jeder scheint da den besten Methoden zu wollen. Bedauerlich bei der ganzen Angelegenheit ist aber noch, daß sich hierauf nicht nur Polizeibeamte beschämen, sondern, daß sich auch unter dem Privatpublikum viel Personen befinden, welche der Polizei ins Handwerk pfuschen, um sich auch auf diesem Gebiete einige Vorbeeren zu erwerben.

Wie solche Anzeigen fabriziert werden, das wollen wir hier an einigen Beispielen zeigen. So erhielt einer unserer Kollegen unlängst von der Betriebsinspektion des Potsdamer Bahnhofes ein Strafbefehl in Höhe von 5 Mt., weil er in der Fahrt zum Potsdamer Ringbahnhof, von der Köthenerstraße aus gerechnet, wo sich ein Halteplatz für drei Droschen auf der linken Seite befindet, mit seinem Pferd nicht in der Höhe des Schildes gehalten hat. Das Pferd stand vielleicht eine halbe Meter spielerisch darüber hinaus. Da sich ja die Droschenführer nach den polizeilichen Vorschriften richten sollen, so mag ja manche Anzeige eine gewisse Berechtigung haben; wenn man sich aber die Anlage dieses Halteplatzes ansieht, in welch ungünstiger Weise die erste Drosche dort halten soll und muß, dann findet man es einfach unverständlich, daß überhaupt dieser Nebentreiz wegen der Kollegie zur Anzeige gebracht wurde. Die Einfahrt zur Ringbahn ist auf der linken Seite durch eine Mauer begrenzt, an dem vorliegenden Pfostern dieser Mauer ist das Schild des Halteplatzes angebracht. Mit dem Pfosten in einer Flucht liegt an der Bordschwelle ein sogenannter Gully, einen Schritt weiter davor befindet sich ein Mannloch der Kanalisation, ein Einstiegschacht. Zu bemerken ist noch, daß die Einfahrt etwas Steigung hat, welche bewirkt, daß die Droschen, welche sich dort aufzuhalten, zurücklaufen, wenn Führer dieselben mit den Hinterrädern nicht an die Bordschwelle legen. Hält sich nun der erste der dort haltenden Führer direkt an die Vorschrift, das heißt, genau in Höhe des Schildes, so steht das Pferd mit dem linken Vorderbein direkt auf dem Gully; da nun so ein Ding immer Neigung nach der Bordschwelle zu hat, so kommt es dort häufig vor, besonders bei feuchter Witterung, daß ein Pferd auf dem eisernen Gully ausrutscht, hinschlägt und die Scheerbäume zerbricht. Dicht davor liegt nun gleich der Deckel des Mannloches, welcher ebenfalls aus Gusseisen mit Holzmontage besteht, dieser trägt ebenfalls noch viel dazu bei, daß die Pferde beim Anziehen ausrutschen. Ein jeder, der mir halbwegs etwas Verständnis vom Fuhrwerk hat, muß sich sagen, daß hier eine Änderung geschaffen werden muss, um diesen Nebelstand abzuhelfen. Wir wünschen, daß die Herren vom öffentlichen Fuhrwerk sich einmal genau ansehen möchten, wir glauben, sie würden sofort davon überzeugt sein, daß das Halteplatzschild unbedingt bis an den ersten Pfosten vorgerückt werden müsse und auch vorgerückt werden könnte. Der nötige Platz ist vollkommen vorhanden mit das Publikum, welches die Bürgersteige passiert, würde absolut nicht belästigt. Daß dem so ist, geht schon daraus hervor, daß auf der anderen Seite der Einfahrt sich die Droschen aufstellen, welche den Potsdamer Bahnhof befahren. Die Drosche, welche auf der rechten Seite als erste steht, hält eine ganze Droschelänge weiter vor, als wie die erste auf der linken Seite und doch ist die Front, welche der Bürgersteig hält, eine ganz gleiche. Weshalb man bestellt hat in dieser Weise zu verfahren, ist überhaupt nicht ersichtlich. Deshalb ist es geboten, daß hier so schnell wie möglich Abhilfe geschaffen wird, erstens schon einmal, damit die dort haltenden Droschenführer mit Anzeigen verschont bleiben (an einem Tage hatte man dort drei aufgeschrieben, weil sie ihre Pferde nicht fürchten lassen wollten) und zweitens im Interesse des Tierschutzes.

Außerdem spricht hier aber auch etwas anderes mit, wo zwar nicht das Hauptgericht davor gelegt werden soll. So wie die Droschen jetzt dort stehen, sind dieselben von dem ankommenden Publikum überhaupt nicht zu sehen; wird aber das Halteplatzschild an dem ersten Pfosten angebracht, so ist der zuerst haltende dem Publikum mehr sichtbar, was aus gesellschaftlichem Interesse sehr zu wünschen ist.

Wir kommen nun zu einer zweiten Sache, welche ebenfalls wert ist, daß sie nicht nur unter unseren Kollegen, sondern auch unter anderen Leuten bekannt wird. Vor uns liegen drei Strafvorschriften, alle ausgestellt von dem Amtsvertreter der Oberförsterei Köpenick; sämtliche Vorschriften haben denselben Wortlaut, sind von einem bestimmten Tage datiert, und auf allen drei figurieren dieselben Zeugen. Der Wortlaut ist folgender: "Sie haben am 7. Mai 1908, nachmittags 3.10 Uhr, beim Baffieren der Chausseekreuzung Nummelburg-Köpenick-Karlshorst-Oberschöneweide, mit der Automobil-Drosche 4408, kein Hupsignal gegeben. Die Übertretung wird bewiesen durch das Zeugnis des Polizei-Gegeanten Göß und durch den Zeugen Bureauassistent Eisner-Köpenick. Es wird deshalb gegen Sie auf eine Polizeistrafe usw. von 15 Mt. erlassen, an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreten ist, eine Haft von drei Tagen tritt." Der zweite Kollege war aufgesessen, um 3.16 Uhr; ihm hatte man ebenfalls mit 15 Mt. bedacht, und der dritte war aufgeschrieben um 3.29 Uhr; mit ihm verfuhr man gänzlicher: er sollte nur 10 Mt. zahlen oder drei Tage schwimmen. Warum dieser nur gerade 10 Mt. und die anderen 15 Mt. zahlen sollen, will uns nicht recht einleuchten; die Übertretung ist doch dieselbe. Oder hat

der betreffende Herr, welcher die Straßen festhielt, plötzlich ein menschliches Nähren bekommen und sich gesagt, daß 15 Ml. für solch eine Übertretung eigentlich ein bißchen viel ist, oder von welchen Gedanken mag er sich hierbei haben leiten lassen? Wir sind nicht neugierig, aber wissen möchten wir's. Warum aber der Kollege für 10 Ml. ebenfalls drei Tage abmächen und die andern für 15 Ml. auch nur drei Tage, das liegt vollständig im Dunkeln. Bei richtiger Anlage des Maßstabes hätte der mit 10 Ml. eigentlich nur zwei Tage Haft zubüttet bekommen müssen. Doch Späth hoffte und betrachtete wir uns einmal die Sache von einer anderen Seite. Der Polizeisergeant Göß und Bureauassistent Elsner figuren auf den genannten Verstüppungen als Zeugen; dies ist höchst auffällig, denn es steht so aus, als ob sich beide zu diesem läblichen Tun verbünden haben, um der Amtsliste der Oberförsterei Höpenick unter die Arme zu greifen. Bei näherem Zusehen liegt die Sache aber ganz anders. Der Bureauassistent bei diesen Anzeigen ist nämlich der Bureauassistent Elsner; dies gilt bei einem Lokaltermine, welcher aufsichtlich hervor. Der Polizeisergeant Göß sagte bei diesem Termin aus, daß nicht er die Nummer des Betreffenden aufgeschrieben habe, sondern ihm diese von dem Bureauassistenten Elsner genannt worden sei; er selbst könne zu der Sache nichts aussagen. Wie so nun der Herr Polizeisergeant mit als Zeuge benannt werden kann, wird allen Menschen, die noch etwas denkungsfähig sind, ein Rätsel bleiben, weil er absolut zur Sache nichts bekannte. Es liegt hier die Möglichkeit vor, daß alle die Verstüppungen, wo diese beiden als Zeugen benannt, in dieser Weise entstanden sind.

Wir können nicht umhin, ein solches Verfahren als ganz unzulässig und auf schwachen Füßen stehend, zu brandmarken. Denn wenn in dieser Weise weiter fortgeschritten wird, ist es leicht erklärlich, daß sich unter den Droschkenführern immer mehr der Glaube verbreitet, daß sie nicht der Übertreterin wegen, die sie begangen haben sollen, aufgeschrieben wurden, sondern nur deshalb, um die Kassen gewisser Behörden Berlins und der Vororte füllen zu helfen.

Mit bezug auf letztere Fälle wollen wir noch hervorheben, daß die Chausseetreuung Nummelsburg-Höpenick-Karlskorf-Ober-Schneweide, vollständig übersehbar ist, und ein dort kommendes Automobil kann von allen Seiten gesehen werden, weshalb es sich auch erübrigert, daß dort ein Hupensignal gegeben wird. Aus diesem Grunde hätte man dort einen Lokaltermint anberaumt; doch ist das Endresultat noch nicht bekannt, deshalb werden wir auf diese Sache noch einmal zurückkommen. Am übrigen glauben wir gezeigt zu haben, in welcher Weise und warum Anzeigen erstellt werden, die oftmals einer reellen Straftatlage entbehren.

Berlin. Kassenbericht der Verwaltung IV Berlin (Verein der Droschkenführer Berlins und Umgegend) pro 2. Quartal 1908:

G in n a h m e.

Bestand vom 1. Quartal 1908	28 484,58 Ml.
110 Aufnahmen à 1 Ml.	110,- "
9500 Beiträge à 50 Pf.	4 750,- "
18379 " à 40 "	6 551,60 "
1079 " à 20 "	215,80 "
11 " à 50 " zum brut. Fonds	5,50 "
1878 " à 80 " zum Streiffonds	568,40 "
Marktmarkanteil	5,25 "
Bliesen	45,- "
Dep. Fahrgeld	18,60 "
Diverse Einnahmen	272,40 "
Summa 41 017,08 Ml.	

A u s g a b e.

Deutsche Unterstützung in Sterbefällen	252,- Ml.
Erregallunterstützung	78,- "
Brandschutz	185,- "
Gehalt und Versteuerungsbeiträge für Angestellte	2 052,84 "
Agitation und Sitzungsentshädigung	169,10 "
Bureauinkosten:	
Miete	95,- "
Fernsprecher	32,90 "
Reinigung	24,- "
Beleuchtung	11,74 "
Stenotypen	9,95 "
Post	48,80 "
Drucksachen	98,70 "
Abonnements	9,- "
Referate	7,- "
Expedition des „Concier“	607,95 "
Dep. Fahrgeld	8,70 "
Beerdigungsunkosten	38,- "
Diverse Aufgaben	18,87 "
Beitrag zur Arbeitsbeschaffungs-Kommission	931,92 "
Prozentualer Zuschuß Bezirk Groß-Berlin	581,01 "
Zur Hauptkasse abgeführt	8 482,70 "
Kassenbestand	27 836,40 "
Summa 41 017,08 Ml.	

B t l a n z.

Einnahme insl. vorgetragenem Kassenbestand	41 017,08 Ml.
Ausgabe pro 2. Quartal 1908	18 680,68 "

Kassenbestand am 30. Juni 08 27 836,40 Ml.

H a n d e l s a r b e i t e r.

Schwedt. Ein eigenartiges Geschäftsgebaren betreibt die Schwedt-Neißer Wach- und Schließgesellschaft, die ihren Sitz in Breslau hat, seit Beginn ihres Unternehmens gehörten ihre Angestellten, welche der angestellten Kontrolleure in Schwedt, Neisse und Brieg wird vertraglich angestellt. Unregelmäßigkeiten haben den Verlust der Stellung, aber auch die Einbehaltung der hinterlegten Summe

zur Folge. Ohne Rücksicht, die jedoch als Geschäftseinlage betrachtet wird, wird kein Beamter angestellt. Die Einnahmen differieren zwischen 1000 und 1500 Ml. Der Geschäftsumfang der Gesellschaft ist aber durchaus nicht derartig, daß so hohe Beiträge als Rücksicht berechtigt erscheinen, und so kann positiv angenommen werden — auf diesem Standpunkt steht auch das Gewerbegericht — daß es der Gesellschaft nur darum zu tun ist, das nötige Kapital zu beschaffen, um das Geschäft in Fluss zu bringen. Das Dienstverhältnis scheint nicht gerade ein günstiges zu sein, denn die Kontrolleure treten entweder die Stellung nicht an, oder verlassen sie schon nach kurzer Zeit und verlangen die Erstattung der Rücksicht. Die Auflösung des Dienstes bereitet weiter keine Schwierigkeiten, dagegen die Rückzahlung des Geldes. Hier besteht der Direktor aus seinem Schein und behauptet, daß er erst nach sechs Monaten gemäß der Vertragsbestimmung zur Herausgabe verpflichtet sei. Bis jetzt stehen vor dem Gewerbegericht fünf Prozesse von Leuten an, die ihre Rücksicht fordern. Einem der fünf ist es gelungen, seit Geld zu retten, und zwar lediglich mit Hilfe der Presse. Der Mann hatte ein Sparlappenbuch der Schweidnitzer Sparkasse über 1200 Ml. Als Rücksicht wußte er das Buch wohl hergeben, aber nicht als Geschäftseinlage. Er trat die Stellung in Krieg an und auf die Weise wußte der Direktor ihn zu überreden, ein Rekord zu unterzeichnen, wonach die Gesellschaft berechtigt war, das Spargeld abzuheben. Am selben Tage kam dem Mann ein Zeitungsartikel in die Hand, der sich mit dem Geschäftsbetrieb der Firma beschäftigte. Infolge dieses Artikels wurde das Sparlappenbuch gebarriert. Der Betreffende lagte jetzt gegen die Gesellschaft wegen Auflösung des Dienstverhältnisses und Anerkennung, daß der Gesellschaft letzterlei Unpracht an dem Sparlappenbuch zustehen. Das Gewerbegericht gab der Klage statt. Es sei gerichtskundig, daß der Direktor der Gesellschaft vor der Strafammer in Halle wegen Unterschlagung mit 1000 Ml. bestraft worden ist. Diese Strafe habe der Beklagte dem Kläger gegenüber verschwiegen. Das sei aber unbedingt ein Grund zur Lösung des Vertrages. Mit der Auflösung steht dem Beklagten keinerlei Recht an das Sparlappenbuch zu.

Ein anderer Angestellter klagte um die Herausgabe seiner Rücksicht in Gestalt eines Pfandbriefes in Höhe von 1000 Ml. Das Gewerbegericht erachtete, im Gegensatz zum Beklagten, die Forderung als Rücksicht und nicht als Geschäftseinlage, und zwar im wesentlichen aus dem Grunde, daß nach dem Vertrage die Gesellschaft sich das Recht vorbehält, bei vor kommender Unregelmäßigkeit sich an das hinterlegte Geld zu halten. Der Beklagte wurde verurteilt, den Pfandbrief dem Kläger zurückzugeben. Das Urteil wurde vollstreckt, fiel aber fruchtlos aus. Der Pfandbrief war längst veräußert. Der Gerichtsvollzieher hatte aber nur den Auftrag, den Pfandbrief zu pfänden. Der arme Mann muß nun von seinem auf Erfolg des Wertes klagen. Ein Dritter war so aufgelaufen, seine Ersparnisse im Betrage von 1500 Ml. der Gesellschaft anzuhören. Bei der Anstellung erklärte der Mann, er sei ein Unfallverletzter, er könnte nur leichte Arbeit verrichten. Es wurde ihm bedeutet, die Arbeit als Kontrolleur sei die leichteste, die man sich denken könnte. Der Mann trat die Stellung in Krieg an. Von abends 10 bis morgens 5 Uhr mußte er auf dem Posten sein, das hielt er bei seinem Zustande nicht aus. Er will das Verhältnis gelöst und seine Rücksicht wieder haben. Im ersten Termint läßt sich die Gesellschaft gewöhnlich kontinuierlich, die Prozesse werden dadurch wohl in die Länge gezogen. Da die Forderungen anscheinend gefährdet sind, hat das Gewerbegericht die Urteile für vorläufig vollstreckbar erklärt.

T r a n s p o r t a r b e i t e r.

Dresden. Die Möbelräcke und Träger waren am 2. Juli zahlreich im Volkshaus versammelt, um den Bericht der Lohnkommission entgegenzunehmen. Der Bevollmächtigte gibt einleitend bekannt, daß der Beschluss der letzten Versammlung, den jetzigen Tarif für Möbeltransportarbeiter zu kündigen, zur Ausführung gelangt ist. Die Arbeitgeber haben darauf gewantwortet, daß der Wert des bisherigen Tariffs für sie ein ziemlich zweifelhafter gewesen sei, weil ein großer Teil kleiner Firmen, die dem Arbeitgeberverband nicht angehören, sich nicht an den Tarif halten, und zu wesentlich billigeren Löhnen genügend Arbeitskräfte erhalten konnten.

Sie wollen es trotzdem nicht ablehnen, in Verhandlungen wegen Erneuerung des Tarifs einzutreten, jedoch soll das nur in der Voraussetzung geschehen, daß es sich lediglich nur um eine Revision des Tariffs zur Abschaffung einzelner Härten und Unzulänglichkeiten handelt.

Indem sie dann noch um Angabe der gewählten Kommissionmitglieder ersuchen, flügen sie die Erklärung bei, daß die Verhandlung mit „ihren Leuten“ stattfinden, und der Teilnahme der Verbandsbeamten nichts im Wege stehen soll.

Die Lohnkommission hat nun den am 31. August ablaufenden Tarif in zwei langen Sitzungen durchberaten, und hat auf der Grundlage des jetzigen Tarifs zu den verschiedenen Positionen Abänderungsvorschläge gemacht. Ein Mitglied der Kommission gibt hierauf die gesamten Abänderungsvorschläge bekannt, und erläutert die einzelnen Bestimmungen.

Die Debatte war äußerst lebhaft. Die meisten Redner erklärten ihre Zustimmung zu der Vorlage der Kommission. Die Kalkulator-Berechnung, welche während der zwölftägigen Tarifdauer die größten Differenzen hervorgerufen hatte, soll jetzt in Wege gebracht werden. Dieses wurde allgemein gutgeheissen. Über die Position, welche die Kutscher befreit, entspannt sich eine längere Debatte. Die Kommission schlägt vor, daß die Kutscher nicht mehr in die Kolonne einzubezahlen sind. Verschiedene Redner erklären sich gegen Streichung des Kutscherabsatzes. Mehrere in anderen Verbänden organisierte Arbeiter, darunter der Bevollmächtigte

der heiligen Verwaltungsstelle des Hafenarbeiter-Verbandes, sprechen gegen verschiedene Positionen. So wurde von diesem und anderem gefordert, daß die Arbeitszeit geregelt, und auf 10 Stunden festgesetzt werden müsse. Von den Mitgliedern der Kommission wird den betreffenden Rednern entgegnet, daß infolge des Akkordverhältnisses, in welchen die Kollegen in der Möbeltransportbranche stehen, eine Regelung der Arbeitszeit schwer durchzuführen sei. Die Arbeitgeber würden sich mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dagegen wenden. Dieselben gehen auch von der Akkordarbeit vorläufig nicht ab.

Nach ziemlich langer und oft sehr erregter Debatte wurde über die Abänderungsvorschläge abgestimmt, die Vorlage wurde in ihrer Fassung unverändert und mit großer Majorität angenommen. Dieselbe soll nach erfolgter Zustimmung des Centralvorstandes an den Lokalverband der Möbelspediteure von Dresden und Umgegend eingesandt werden. Darauf wurde zur Aussage der statlichen Fragebogen geschritten. Dieselben müssen umgehend ausgefüllt, und an das Verbandsbüro eingefüllt werden.

Als dann richtete der Branchenvertrauensmann an alle Versammelten noch den dringenden Appell, fest zusammen zu stehen, und alle noch sämtlichen Kollegen zur Organisation heranzuholen.

Hamm. Einen schimpflichen Vertrag an den Interessen der Hamm-Collegen haben die Führerleute Johann Böhmer und Ferdinand Hinzler begangen, indem sie die Hand zur Gründung eines gelben Fuhrmannsvereins boten. Unsere Verwaltungsstelle wurde in Hamm vor 2 Jahren gegründet. Sie entwickelte sich zuerst nur ganz langsam. Am Schlusse des 3. Quartals 1907 zählte sie erst 5 zahlende Mitglieder. Im 1. Quartal 1908 gewannen wir aber durch eine intensiv betriebene Agitation eine Menge neuer Mitglieder, so daß das 1. Quartal mit einem Mitgliederbestand von 24 abgeschlossen und einem Markenverkauf von 284. Der Weg für eine gesunde Entwicklung der Verwaltungsstelle war dadurch geblendet. Diese erfreuliche Entwicklung ließ aber die Macher des Fuhrmannsvereins, der durch die Gründung unserer Verwaltungsstelle sanft eingeschlafen war, nicht ruhen, sondern man versuchte wiederholt, jenen wieder zu neuem Leben zu erwecken. Zu diesem Zwecke vereinigten sie, nachdem einige gehörige Sitzungen stattgefunden hatten, zu Samstag, den 4. Juli, eine öffentliche Versammlung der Kutscher und Führerleute nach der „Römerburg“ ein, mit der Tages-Ordnung:

1. Unterstützung der Mitglieder bei Krankheitsfällen.
2. Hochhaltung patriotischer Gesinnung.

Auch trugen die Einladungen noch den Vermerk, daß diejenigen Kollegen, die sich in den ersten 2 Versammlungen aufnehmen ließen, vom Eintrittsgeld befreit seien würden.

Die Versammlung war von 28 Personen besucht. Nach Eröffnung der Versammlung verlas der Clubvater das Statut und meinte, der Verein hätte sich früher nicht besser entwickeln können, weil er sich keine weiteren Ziele gesteckt habe. Im 2. Quartal 1908 gewannen wir aber durch eine intensiv betriebene Agitation eine Menge neuer Mitglieder, so daß das 1. Quartal mit einem Mitgliederbestand von 24 abgeschlossen und einem Markenverkauf von 284. Der Weg für eine gesunde Entwicklung der Verwaltungsstelle war dadurch geblendet. Diese erfreuliche Entwicklung ließ aber die Macher des Fuhrmannsvereins, der durch die Gründung unserer Verwaltungsstelle sanft eingeschlafen war, nicht ruhen, sondern man versuchte wiederholt, jenen wieder zu neuem Leben zu erwecken. Zu diesem Zwecke vereinigten sie, nachdem einige gehörige Sitzungen stattgefunden hatten, zu Samstag, den 4. Juli, eine öffentliche Versammlung der Kutscher und Führerleute nach der „Römerburg“ ein, mit der Tages-Ordnung:

W e c h s e l d e s V e r e i n s i s t: d e r U n t e r s t i l l u n g d e r M i t g l i e d e r b e i a u s h a l t e n d e n K r a n k h e i t s f ä l l e n d u r c h f r e i w i l l i g e B e i t r a g e .

Dieser Satz hat in dem neuen Statut einen Nachschlag erhalten, von dem sich die Macher dieses Vereins Wunder versprechen. Der Nachschlag lautet: „und die Liebe für Kaiser und Reich bei den Mitgliedern zu pflegen und die patriotische Gesinnung hochzuhalten.“

Nach der Verlesung des Statuts erhält der Clubvater Kollege Bender das Wort. Er geholt die das arbeiter-schädigende Treiben der Vereinsgründer und wie die Führerleute auf ihre elende Lage hin, die zu bessern doch in erster Linie ihre Aufgabe sei und nicht die Gründung hoch-patriotischer Fuhrmannsvereine. Die Vereinsmacher, die in der Versammlung die Mehrheit hatten, stehen über den Kollegen Bender, nachdem er etwa 20 Minuten gesprochen hatte, nicht weiter sprechen, sondern stimmen über das Statut ab, das dann mit 13 gegen 10 Stimmen angenommen wurde.

Man sollte es kaum für möglich halten, daß Leute, denen der schwere Kampf ums Dasein und die ausgestandenen Leiden tiefe Kirchen ins Gesicht gezogen haben, einer solchen Beschlüsse, wodurch ihr Glück verewig werden soll, fassen können. Dieser Beschluß zeigt aber sehr deutlich, was übermäßige Ausbeutung und lange Arbeitszeit aus einem denkenden Geschöpf machen kann und welche Auflärmungsarbeit noch zu leisten ist.

Unsere Mitglieder-Versammlung, die am Sonntag, den 5. Juli, stattfand, beschäftigte sich auch mit der Vereinsgründung und mit der künftigen Rolle, die unser Mitglied Böhmer dabei gespielt hat. Ein Antrag beim Vorstande zu beantragen, daß der Kutscher Johann Böhmer wegen Schädigung der Verbandsinteressen aus dem Vorstande ausgeschlossen werden soll, wurde einstimmig angenommen.

Ferner machen wir unsere Kollegen noch darauf aufmerksam, daß am Samstag, den 25. Juli, abends 9 Uhr, im „Salamander“, Mitterstraße 7, eine öffentliche Kutscher-Versammlung stattfindet, in der zu der Vereinsgründung besonders Stellung genommen werden soll. Wir erwarten, daß unsere Mitglieder nicht nur in dieser Versammlung vollzählig erscheinen, sondern auch dafür sorgen, daß sie von den uns heute noch fernstehenden Kollegen zahlreich besucht wird. Nur durch eine innerstädtische Agitations- und Aufklärungsarbeit werden wir vorwärts kommen und den gelben Fuhrmannsvereinen den Nährboden entziehen.

A t t e l. Im „Archiv für soziale Gesetzgebung“ (Band II, S. 12) schreibt Professor Menzer folgendes über die Haltung und Meinung der Juristen:

„In ihrer überwiegenden Mehrheit gingen sie im Trotze der Kelchen und Mächtigen einher und vertilten die wirtschaftlichen Interessen der Beständigen und Herrschenden. In jene Worte wird man bei dem Urteil, welches die hiesige Strafammer als Berufungsinstanz bei nachstehendem Fall fallte, erinnert. Bei dem Streit der Lagerarbeiter im Jahre 1907 stand unter Kollege Vorbeck als Streikposten vor dem Lagerplatz der Firma

Ahrens. Eines Tages wurde der Arbeitswillige Ossen, als er in einem dem Lagerplatz gegenüber liegenden Wälderladen ging, mit Kohlenstückchen geworfen; auch erlaubte derselbe an seiner Ehre dadurch verletzt zu sein, daß ihm Streitbrecher und Lump zugeschossen wurde. Ammerhin wollte er von einer Anzeige absehen, da er wahrscheinlich nicht gesehen hatte, wer ihn geworfen und beleidigt, denn derartige für den Staat „besonders nützliche“ Elemente pflogen mit gesenkten Augen über die Straße zu gehen.

Wie bei jedem Streit, so auch hier, hatte die Polizei Kräfte genug übrig, um den verdächtigen Geldsack des Unternehmers zu sichern. Dass diese ihre Aufgabe auch richtig aufgefasst hatte, beweis der Polizeikommissar, der an dem Platze anwesend war, indem er zu dem Arbeitswilligen O., welcher ihm erklärt hatte, von einer Anzeige absehen zu wollen, sagte: „Um Sie es lieber, es ist besser, denn sonst betonen Sie doch keine Rühe“. Diesem Liebeswerben konnte O. nicht widerstehen und so kam es, daß unser Kollege W. mit einer Geldstrafe von 3 Ml. bedacht wurde. Da Vorbeck aber nicht mit Kohlenstückchen geworfen, auch die Neuerungen Lump und Streitbrecher nicht getan hatte, so beantragte er gerichtliche Entschuldigung. In der Schößengerichtsstellung behauptete der Arbeitswillige O., vom Vorsteuenden wiederholt auf seinen Eid auflärmig gemacht, mit aller Entschiedenheit, Vorbeck habe ihn mit Kohlenstückchen geworfen, so wie diese beiden Neuerungen getan. Im übrigen fühlte er sich durch die Ausdrücke Lump und Streitbrecher nicht beleidigt. Doch Lügen haben kurze Beine, das mußte diese edle Seele bald erfahren. Der nächste Zeuge Hinrichsen bestand unter seinem Eid, daß nicht W., sondern er, der Zeuge, mit Kohlenstückchen geworfen habe. Die Worte Lump und Streitbrecher habe er nicht gehört. Auch ein anderer Zeuge, ein Dienstmädchen, welches in nächster Nähe des Angeklagten gestanden hatte, wollte nichts gesehen und gehört haben. Trotzdem kam das Schößengericht nicht etwa zu einem Freispruch, sondern es erhöhte die Strafe auf 7 Tage Gefängnis wegen Vergehen gegen § 153 der O. G. Es glaubte also dem Arbeitswilligen O., der in Gefängnissleidern vorgesetzt wurde (er verblieb gerade eine zehnmonatliche Gefängnisstrafe wegen Nichtahls), mehr, als wie dem Angeklagten und seinen zwei Zeugen. Dass sich unser Kollege W. mit diesem Urteil nicht zufrieden gab, dürfte wohl jedem Menschen klar sein. Er bekam Rechtshilf von uns gestellt und legte Berufung ein. In einer am 21. Mai 1908 stattgefundenen Sitzung der zweiten Strafammer des hiesigen Amtsgerichts wurde über diese Berufung verhandelt. Der Arbeitswillige O. hatte in der Schößengerichtsstellung erklärt, der ihn beschimpfende Mann habe einen Schirm getragen. Der Zeuge Hinrichsen sagte aus, der Angeklagte W. hätte einen Schirm getragen; er änderte aber seine Aussage, als W. dieses bestreit und erklärte, sich nicht mehr genau zu erinnern. Darauf klammerte sich die Berufungsinstanz, welche die Strafe auf fünf Tage herabsetzte. Der Teil der Urteilsbegründung, welcher hier in Frage kommt, lautet: „Wenn er (Hinrichsen), nachdem der Angeklagte das in seiner Gegenwart wieder bestritten hatte, die Aussage änderte und erklärte, sich nicht mehr genau zu erinnern, so ist das nach der durch den persönlichen (hier stand erst „gewöhnlichen“, ist aber durchgestrichen) Eindruck des Zeugen gewonnenen Überzeugung des Gerichts, aus seinem Bestreben zu erklären, den Angeklagten zu entlasten. Es lag also kein Grund vor, in die Weise im miteinander Bekundung des Zeugen O., den die Worte nicht erheblich gekränkt haben, da er zunächst hauptsächlich wegen des Kohlenwerkers Anzeige erstattete und der offenbar nicht aus Feindschaft gegen den Angeklagten, diesen zu belasten sucht, einen beweisfertigen Grund zu sehen.“

Aber, wenn ein Zeuge den Angeklagten durch seine Aussage entlastet, so genügt der persönliche Eindruck des Gerichts, um diese für minder glaubwürdig zu erklären. Die Aussage eines Arbeitswilligen aber, ist über jeden Zweifel erhaben, selbst wenn derselbe, wie es in dieser Sache der Fall war, sich gefälscht hat, eines Meineides schuldig gemacht hat, als er unter Eid behauptete. Vorbeck habe ihn mit Kohlenstückchen geworfen. Ist es da ein Wunder, daß angesichts eines derartigen unverständlichen Streits, das Vertrauen der Arbeiter in die Rechtsprechung erschüttert wird? Bedarf es da noch der Heber und Plauswiegler? Wie recht hat doch Lange in seinem Buch „Die Arbeiterfrage“, als er sagt: „Man muß sich darüber wundern, daß die Rechtsidee noch so viel Gewalt über Gemüter hat, die so wenig von der Wohltat des Rechts empfinden und denen von ihrem Standpunkt aus überhaupt mit ein in künstliche Prozeßformen verhülltes Recht des Stärkeren entgegentritt.“

Wir werden uns auch durch derartige Urteile nicht davon abhalten lassen, das zu tun, was wir für gut und recht befinden.

Schweinfurt. Betrachtet man sich die Arbeiter, die diesem Berufe angehören, die Kutscher, Haussnechte in den verschiedenen Geschäften usw., so muß man sich doch fragen, haben diese Leute auch etwas von ihrem Dasein? Haupt-sächlich die Kutscher haben es am schlechtesten. Von früh bis spät in der Nacht müssen sie sich abrackern für einen fernen Lohn, der zur heutigen teuren Zeit nicht ausreicht, eine Familie nur halbwegs richtig zu ernähren. Ebenso in den Landesproduktionsgeschäften und in der Kolonialwarenbranche, wie oft steht man, wie diese Arbeitnehmer Fuhren zur Bahn ziehen, an der ein paar Pferde zu ziehen hätten. Die Leute wissen einfach noch nicht, was ihre Ware Arbeitskraft für einen Wert hat. Statt dass sie sich ihren um bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse kämpfenden Kollegen anschließen, gehen sie lieber in die Klimbimvereine oder zu den christlichen, katholischen und evangelischen Arbeitervereinen, wie man es gelegentlich der Rahmenwehr des katholischen Arbeitervereins sehen konnte, marschieren sie dann festzuge mit, zur Freude der Unternehmer. Denn die Unternehmer wissen, daß sie mit dieser Sorte Arbeiter um-

gehen können, wie sie wollen. An den Klimbimvereinen schimpfen diese Kollegen als wie die Kohlrüben, aber dem Unternehmer gegenüber ollen Karre beladen, das magen sie nicht. Unsere Kollegen werden aber trotz der großen Neigung eines Teiles der Berufskollegen zur Harmoniedusselei, auch für die zutun! Auflärungsarbeit verrichten und verhindern, die Indifferenzen aufzuholen. Kollegen, auf, aktiv und agitier unablässig für den Ausbau unserer Organisation, den Deutschen Transportarbeiter-Verband. Vereinzelt seid Ihr nichts, geschlossen eine Macht. Seht Euch die Unternehmer an, bei ihnen gibt es keinen Unterschied in der Religion, überall gründen sie Verbände, überall stehen sie geschlossen, wenn es gilt, Euch niedere zu retten. Darum, Kollegen, die Ihr uns noch fernsteht, einigt Euch, denn Ihr habt die Macht in Händen, wenn Ihr nur einig seid.

Möhöltransportgeschäft, Neisse Zubringer und Posthalterei Leo Oetenjels zahlte seinen Aufsichtsräten bei Kost und Logis 15 Ml. monatlich, den Leuten am Möhöl transport 45 Ml. monatlich. Ohrfeigen teilt dieser Herr sehr gern aus; er selbst, der Herr Chef, hat sie wiederholt ebenfalls bekommen. Ein herrliches Verhältnis!

— Damit wollen wir für diesesmal die Liste schließen; eröffnet ist unser Material noch nicht. Den Weg zur Abstellung dieser grauenhaften Zustände haben wir den Dürener Amischern und Fahrleuten wiederholt gezeigt. Ob diese den Weg nun bald betreten werden?

Allgemeines.

Der 1. Juli 1908 wird in den Annalen des Verkehrsreichs als ein wichtiger Tag angemerkt werden müssen. Die zwölftägige Fahrt des Luftschiffes des Grafen Zeppelin bedeutet einen so erheblichen Fortschritt in der Erfahrung des Luftmeeres, daß der Erfolg der Fernfahrt Friedrichshafen-Mainz kaum mehr bezweifelt werden kann. Es ist eine eigentlich anmutige Episode, die sich bei der Schweizer Fahrt am 1. Juli ereignet hat; unten auf der Erde bewegt sich an die eisernen Schienen gebunden die Dampflokototive mit ihren Menschen und Gütern befördernden Wagen und darüber sie begleitet die schon in gleicher Schnelligkeit der zukunftsreiche Nivale, dessen Bahnen durch die Beschaffenheit der Erdoberfläche nicht im geringsten mehr behindert werden. Wir können heute kaum vermuten, welche Umwälzungen das Luftschiff im Verkehrslieben und in den wirtschaftlichen Verhältnissen hervorrufen wird. Aber das neue Verkehrsmittel bei weiterer Entwicklung die Wirtschaft der Völker stark beeinflussen wird, das kann man heute schon mit Bestimmtheit voraus sagen. Aus diesem Grunde allein schon wird der Beobachter des Grafen Zeppelins unter die großen Ereignisse der Wirtschaftsgeschichte einreihen müssen.

Schnelligkeitsprobe auf dem Kaiserdamm. Auf Veranlassung der Ministerien des Innern und der öffentlichen Arbeiten wurde am letzten Mittwoch in der Bismarckstraße zu Charlottenburg eine Prüfung der Fahrgeschwindigkeit verschiedener mit Pferden bespannter Gefähre vorgenommen zu dem Zwecke, die normalen Geschwindigkeiten dieser Gefähre in unangemalter, einwandsfreier Weise festzustellen. Bei dem Umstande, daß gegen die in die Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Automobilen aufgenommene Bestimmung, daß „innerhalb geschlossener Ortschaften die Fahrgeschwindigkeit das Zehnfache eines im gesetzten Trab befindlichen Pferdes — etwa 15 Kilometer in der Stunde — nicht überschreiten darf“, wiederholt Vorstellungen erhoben worden sind, erschien es der Behörde, um für die Zukunft zuverlässige Unterlagen zu gewinnen, erwünscht, das Zeitmaß der Geschwindigkeit der von Pferden in gesetztem Trab gezogenen Gefähre selbst durch praktische Versuche festzustellen. Die Prüfung führte zu folgenden Resultaten: Auf einer Streckenlänge von 500 Meter zeigte die einspännige Tarameterdrochle eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 20,5 Kilometer pro Stunde und eine Höchstgeschwindigkeit von 22 Kilometer pro Stunde, der vollbesetzte Feuerwehrmannschaftswagen eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 22,4 Kilometer pro Stunde, eine Höchstgeschwindigkeit von 24,5 Kilometer pro Stunde, die Feuerwehraufzüge eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 25 Kilometer pro Stunde, eine Höchstgeschwindigkeit von 28,5 Kilometer pro Stunde, die Privatequipage eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 28,3 Kilometer pro Stunde und eine Höchstgeschwindigkeit von 29 Kilometer pro Stunde. Diese übergregenden Feststellungen, aus welchen sich für das Zeitmaß eines im gesetzten Trab befindlichen Pferdes eine wesentlich höhere Durchschnittsgeschwindigkeit als 15 Kilometer in der Stunde ergibt, werden an den maßgebenden Stellen bei der bevorstehenden Revision der Verordnungen für den Verkehr mit Automobilen zweifellos volle Berücksichtigung finden und vorzüglich dazu führen, daß die Festsetzung der für die Durchfahrt geschlossener Ortschaften politisch zugelassenen Fahrgeschwindigkeit eine entsprechende Erhöhung erfahren wird.

Mitteilungen des Vorstandes.

Eine neue Verwaltungsstelle wurde gegründet am 15. Juni 1908 in N o r t h o r n. Verantwortlicher: B u r g h o f f, Karl, Banderschöferstr. 19.

Ausgeschlossen wurden auf Grund des § 3, Absatz 7a und b des Verbandsstatuts nachstehend verzeichnete Mitglieder: In N o r t h o r n: H a c h l e, Max, Spt.-Nr. 284 052. In W o r m s: E n g e l, Peter, Spt.-Nr. 320 235.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

J. A.: O s w a l d S c h u m a n n, Berlin S O. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Et.

N.B. Alle den Verband und die Natiion betreffenden Schriftstücke sind an obige Adresse zu richten. Alle Gelder sind an den Hauptklasser, Kollegen Carl Kahler, Berlin S O. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Et., einzusenden.

Berantwort: Redakteur: Emil Niedel, Lichtenberg. Verlag der Buchdr. „Courtier“, C. Schumann-Berlin. Druck: Maurer u. Dimmick, Berlin, Adalbertstr. 37.